Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

Die Rauriser Wälder und ihre Schlägerung zur Deckung des Holzbedarfs des Rauriser Goldbergbaus im Mittelalter

Ein Umweltthema des Mittelalters

Von Peter Schöll

1. Der Holzbedarf des mittelalterlichen Bergbaus

Die Bergwerke benötigten Holz für verschiedene Zwecke:

- zum Feuersetzen in den Gruben und Stollen, um das Gestein für den Abbau mürbe zu machen;
- zum Abstützen der Stollen und der Mundlöcher;
- zur Abdeckung der Schneekrägen, das sind Verbindungsgänge von den Unterkünften der Knappen zu den Stolleneingängen, wie sie im Hochgebirge früher üblich waren und im Gebiet des Rauriser Hohen Goldbergs häufig zu finden sind (zu beiden Seiten dieser Gänge wurden mannshohe Steinmauern errichtet, über die eine Holzabdeckung gelegt wurde);
- für alle Arten von Baulichkeiten des Bergwesens über Tag;
- für die Herstellung von Holzkohle, die mit Abstand die größten Holzmengen verbrauchte; Holzkohle wurde im Bergbau von zwei Bedarfsträgern verwendet:
  - den Bergschmieden, in denen das Werkzeug für die Knappen gefertigt und laufend nachgearbeitet wurde;
  - den Schmelzwerken, in denen das Erz geschmolzen wurde; der ungeheure Bedarf an Holzkohle dafür führte im Einzugsgebiet der Bergwerke zu radikaler, rücksichtsloser Abholzung der Wälder.

Das Berg- und das Waldregal lagen beim Landesfürsten, im Land Salzburg – somit auch in Rauris – beim Fürsterzbischof. Die besondere Bedeutung des „Endprodukts" des Rauriser Bergbaus, des Goldes, führte zu einer Unterordnung des Waldregals unter das Bergregal. Mit steigendem Holzverbrauch der Bergwerke nahm der Waldbestand – die Holzreserve – ab, weshalb die landesfürstliche Obrigkeit in zunehmendem Ausmaß in die Nutzung der Wälder regulierend eingreifen mußte. Dirigistische Maßnahmen flossen zunächst in die Bergordnungen der Fürsterzbischöfe ein, bis schließlich eigene Waldordnungen nötig wurden.

Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

2. Historische Marksteine des Dirigismus in der mittelalterlichen Rauriser Waldwirtschaft zugunsten des Goldbergbaus

Die Rauriser Goldvorkommen müssen regional wie historisch eingebettet gesehen werden in ein Gebiet, das nördlich und südlich entlang dem Tauernhauptkamm zwischen dem Großglockner und dem Katschberg liegt. Dieser Raum wird ob seiner Goldvorkommen schon bei Herodot, dem ältesten griechischen Chronisten (500–424 v. Chr.), bei Polybius (um 201–123 v. Chr.) und Strabo (um 60 v. Chr.–20 n. Chr.) erwähnt. Spezifische Hinweise auf Rauris gab es in deren Berichte aber keine. Der älteste schriftliche Beleg über einen Goldbergbau in Rauris stammt aus dem Jahr 1340[1], in dem von einem „Blahaus" in Rauris die Rede ist. Die Existenz eines Blahauses, das ist ein Gebläsehaus zum Betrieb einer Erzschmelze, beweist einen bereits in Betrieb befindlichen Bergbau zu jener Zeit.

Wann der Holzbedarf des Goldbergwerks erstmals als Problem erkannt wurde, ist aufgrund fehlender Unterlagen zeitlich nicht eingrenzbar. Die älteste, den gesamten salzburgischen Bergbau und seinen Holzbedarf betreffende Urkunde[2] stammt aus dem Jahr 1237. Erzbischof Eberhard II. verbot in dieser, in lateinischer Sprache abgefaßten Urkunde neben anderen Festlegungen jedermann, die zum Salzsieden (Hallein) notwendigen Wälder zu roden oder als Viehweiden zu benutzen[3].

Die erste bekannte Salzburger Bergordnung von 1342 enthält eine den Holzverbrauch betreffende Bestimmung. In nach 1342 ergangenen Bergordnungen sind immer mehr Bestimmungen enthalten, die die Waldwirtschaft betreffen und waldwirtschaftliche Fragen zugunsten der Bergwerke regeln. Das rasche Anwachsen der vom Holzverbrauch der Bergwerke und Schmelzhütten in der Waldwirtschaft ausgelösten Probleme wird über die in den Bergordnungen ergriffenen Gegenmaßnahmen erkennbar.

Schließlich reichten die Bergordnungen zur Steuerung der Waldwirtschaft im Land Salzburg nicht mehr aus. 1519 schuf Kardinal-Erzbischof Matthäus Lang die Position eines für das ganze Land verantwortlichen Oberwaldmeisters und besetzte sie mit Matthäus Pruckmoser[4]. Er erließ 1524 die erste ausdrückliche Waldordnung, der im Lauf der Jahrzehnte und Jahrhunderte weitere folgten (1560, 1563, 1592, 1659, 1713, 1755)[5].

---

1 *Gerhard Ammerer,* Die Entwicklung des Goldbergbaues im Rauriser Tal in Salzburg, in: Der Anschnitt 2 (1982), S. 47.

2 *Schweinbach/Janota/Graßberger,* Die Landesgesetze für das Herzogtum Salzburg, III. Band (Salzburg 1913), S. 557.

3 *Franz Martin,* Salzburger Urkundenbuch III (Salzburg 1933), S. 485 f.

4 *Carl Reissacher,* Bruchstücke aus der Geschichte des Salzburger Goldbergbaues an den Tauern, in: Museumsberichte des Museums Carolino Augusteum (Salzburg 1860), S. 17.

5 Wie Anm. 2.

Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

Der enorme Verbrauch von Holzkohle durch die Schmelzhütten und die deshalb rasch abnehmenden Waldbestände in Rauris und Gastein zwangen die Berg- und Hüttenherren beider Täler in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, nach neuen Holzbezugsmöglichkeiten Ausschau zu halten. Sie fanden sie salzachaufwärts in den Wäldern des Oberpinzgaus. Das führte zum Bau eines Holzrechens über die Salzach, um das angetriebene Holz auffangen zu können, und zur Errichtung einer Schmelzhütte in unmittelbarer Nähe des Rechens. Als Standort für Rechen und Schmelze wählte man eine bislang unbewohnte Stelle im Salzachtal, die am verkehrstechnischen Schnittpunkt des Holztransportwegs Salzach und dem Verbindungsweg nach Rauris lag, über den das Erz antransportiert wurde. Erst später wurde auch die Straßenverbindung zum Gasteiner Tal hergestellt. Aus dieser Industriegründung entwickelte sich das heutige Lend (Lend von *lenden* = Anlanden des Holzes). Das Gründungsjahr jener Schmelzhütte ist nicht bekannt. Lange wurde dafür das Jahr 1547 angegeben, die Gründung könnte aber schon vor 1542 erfolgt sein[6].

Mit dem Rückgang des Goldbergbaus in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts sank auch der Holzverbrauch, und die Nachfrage beruhigte sich relativ.

Die Zeit zwischen 1342 (erste bezugnehmende Bergordnung) bis zur zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts brachte die stärkste Beanspruchung der Wälder im Goldbergbaugebiet im allgemeinen und in Rauris im besonderen. Zahlreiche Dokumente aus dem 16. Jahrhundert sind neben den Berg- und Waldordnungen Zeugen der Rücksichtslosigkeit, mit der die Rauriser Wälder dem Goldbergbau geopfert wurden. Sie zeigen aber auch auf, mit welchen Maßnahmen der Verknappung des Energieträgers Holz entgegengewirkt wurde; und sie lassen erkennen, daß die Berg- und Hüttenherren selbst unter Anwendung von Tricks um jeden Holzstamm, der zur Verkohlung geeignet war, bemüht waren. Schließlich machen sie verständlich, daß mangels weiterer Waldreserven im Rauriser Tal der Ausweg der Gründung einer zentralen Schmelzhütte an der Salzach, an der Stelle des heutigen Lend, gegangen werden mußte, um entfernter gelegene Wälder für die Holzkohleproduktion erschließen zu können.

3. Der Waldbestand in Abhängigkeit vom Klima

Es gibt Hinweise, daß sich das Klima in unseren Breiten in einer über Jahrhunderte gehenden Entwicklung verschlechtert hat. Da der Bergwald nur bestehen kann, wenn der Schwellenwert von +5 Grad C wenigstens 100 Tage im Jahr überschritten wird, kommt es bei darunterlie-

6 *Herbert Klein,* Von der alten Gasteinerstraße, in: Bad Gasteiner Badeblätter, 17. 6. 1959, S. 161.

Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

genden Temperaturen zur Wachstumshemmung, die sich bei mehrmaliger Wiederholung bis zur Wachstumsstagnation verstärken kann[7].

Wenn also das Rauriser Tal von der langfristigen Klimaverschlechterung ebenfalls betroffen war, muß es über Jahrhunderte zu einem spürbaren Absinken der Waldgrenze gekommen sein, wodurch der Waldbestand auf natürliche Weise verkleinert wurde. Für die Verschlechterung des Klimas gibt es mangels gezielter Aufzeichnungen nur Hinweise:

- Eine wissenschaftliche Untersuchung anhand von Holzresten, die von der Abhängigkeit der Dicke der Jahresringe der Bäume von den Wetterverhältnissen ausgeht, weist für die Tauernregion eine über 400 Jahre anhaltende Wetterverschlechterung nach, die sich erst in diesem Jahrhundert wieder ins Positive wendete[8].
- Es kann kaum ausgeschlossen werden, daß die im 15. Jahrhundert nach der mittelalterlichen Warmzeit einsetzende „kleine Eiszeit", als die Ostsee zufror und der Weinbau im deutschen Ostseeraum zum Erliegen kam, sich auch auf unsere Region auswirkte[9].
- Für den Rauriser Goldbergbau ist eine wachsende Vergletscherung im Bergbaugebiet schriftlich belegt. Ein Vergleich von Aufzeichnungen aus dem Jahr 1570 mit der Situation von 1875 zeigt ein Anwachsen der Eisdecke über dem Mundloch des Bartholomei-Erbstollens in 2130 m Seehöhe von 20 m (1570) auf etwa 100 m (1875) auf. Die Entstehung und das Anwachsen des Gletschers muß demnach schon lange vor 1570 eingesetzt haben[10] (inzwischen ist diese Stelle wieder völlig eisfrei).
- Im Pockart-See, in 1848 m Seehöhe, also an der heutigen Baumgrenze, fand man das Chaos einer übereinandergestürzten Waldung[11].
- Im Großen Rauriser Berggerichtsbuch 1509 bis 1537[12] sind Laubwälder (Ahornwald im Tauernwinkel) oder Bestände von Laubbäumen (Ahorn, Buche) an Orten erwähnt, an denen heute infolge des zu harten Klimas solche Bäume oder gar Laubwälder nicht existieren können oder nur vereinzelt anzutreffen sind.
- In der Bergordnung von 1342 wird dem *erzman* zugestanden, *rüstholz in den perch, das mag er umb sich siben chlaftern ze allen wenden wol genemen* . . . Dieser Text wird als Erlaubnis für den Bergmann verstanden, 7 Klafter (rd. 12,5 m) im Umkreis um die Grube Holz frei entnehmen zu dürfen. Da die Gruben 1342 über 2300 m Seehöhe vermutet werden müssen, kann die Erlaubnis ein Hinweis auf die viel höher als heute gelegene Waldgrenze sein[13].

---

7 Mitteilungen des Österr. Alpenvereins 4/86, S. 24.

8 *Helmut Friedel,* Klima- und Gletscherschwankungen und ihre Wirkung auf die alten Tauernbergbaue, in: FS Richard Canaval (= Sonderheft Carinthia II) (1935), S. 70 ff.

9 *Lothar Suhling,* Innovationsversuche in der nordalpinen Metallhüttentechnik des späten 15. Jhdts., in: Technikgeschichte Bd. 45, Nr. 2 (1978), S. 146.

10 *F. Posepny,* Die Goldbergbaue der Hohen Tauern mit besonderer Berücksichtigung des Rauriser Goldberges (Wien 1879), S. 28.

11 *Franz Michael Vierthaler,* Meine Wanderungen durch Salzburg, Berchtesgaden und Österreich (Wien 1816), S. 263.

12 Das Große Rauriser Berggerichtsbuch 1509–1537 (im folgenden GRB), hg. von *Karl-Heinz Ludwig* (Stuttgart 1986).

13 *Siegel/Tomaschek,* Österreichische Weisthümer. I. Band: Die Salzburger Taidinge (Wien 1870), S. 200.

Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

Alles in allem eine Reihe von Informationen, die als Zeugen angeführt werden können, daß die Waldgrenze tatsächlich einmal (viel?) höher gelegen war, und daß sich mit ihrem langsamen Absinken der Waldbestand als natürliches Holzreservoir von Natur aus gerade zu jener Zeit verringerte, zu der die von den Bergwerken und den angegliederten Schmelzhütten ausgelöste Nachfrage nach Holz überdimensional zu steigen begann.

4. Die Salzburger Berg- und Waldordnungen

Zeugen der Waldverknappung und Instrumente dirigistischer Waldpolitik

Für das 16. Jahrhundert, die Zeit, in die der Höhepunkt des Rauriser Goldbergbaus fällt, gibt es eine Reihe von Dokumenten und Unterlagen, die beweisen, in welchem Ausmaß die Rauriser Wälder dem Goldbergbau geopfert wurden. Für die Zeit davor kann nur aus den Bergordnungen abgeleitet werden, wie die Befriedigung der Nachfrage des Bergbaus nach Holz im allgemeinen und die des Rauriser und Gasteiner Goldbergbaus im besonderen langsam, aber zunehmend zum Problem wurde. Die Bergordnungen des 16. Jahrhunderts und die im selben Jahrhundert aufkommenden Waldordnungen geben zu den überlieferten Einzelunterlagen aus jener Zeit den rechtlichen Rahmen, der den Hintergrund und die Voraussetzung für diese Dokumente schuf. Daher ist es zweckmäßig, vor der detaillierten Beschreibung des Waldschwunds und dessen, was vom Wald in Rauris im 16. Jahrhundert übrigblieb, auf die Berg- und Waldordnungen einzugehen und die Konsequenzen, die sich daraus ableiten lassen, darzustellen.

Der erste urkundlich belegte Hinweis auf ein Auseinanderklaffen von Waldbestand und Holzbedarf der Bergwerke ist die schon erwähnte Urkunde Erzbischof Eberhards II. aus dem Jahr 1237. Mit ihr wurde den Interessen der Bergwerke am Wald gegenüber den Bestrebungen der Bauern nach Ausweitung der Weideflächen vom Landesherrn klarer Vorrang eingeräumt.

Die Abgrenzung der Interessen zwischen *erzman* (Bergmann) und *lantman* (Bauer) war auch ein Anliegen in der Bergordnung von 1342. Der Vorrang der Belange des Bergwerks vor denen der Bauern wird darin zum Ausdruck gebracht, allerdings mußte der *erzman* immer im Einvernehmen mit dem *lantman* vorgehen, wenn er dessen Holz, Wiesen, Äkker, Weide benötigte, wie es der Bauer auch zulassen mußte, daß der Bergmann über das Land des Bauern fuhr, wenn es keine Alternative gab. Die Bergordnung enthält auch die schon erwähnte Erlaubnis zur freien Holzentnahme durch den *erzman* im Umkreis von sieben Klaftern rund um die Grube.

Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

Die in etwa gleichlautenden Bergordnungen von 1346, 1363, 1369, 1397 und 1399 enthalten keine weiteren Regelungen Wald oder Holz betreffend.

Erst in der Bergordnung von 1459 wird wieder auf das Thema eingegangen[14]. Diesmal ging es aber nicht um den Wald, sondern um den Schutz des Holzes in bestehenden Gruben vor fremdem Zugriff. Ferner wurde erstmals das Feuersetzen im Bergbau erwähnt, das bis zum Einsatz des Schwarzpulvers die seit alters her übliche Methode war, das Gestein für den Abbau mürbe zu machen. Dafür dürften ebenfalls größere Holzmengen geopfert worden sein.

Das Thema Feuersetzen ausgenommen, befaßte sich die Bergordnung von 1463[15] mit den gleichen Fragen wie die vorangegangenen, wurde aber etwas ausführlicher und präziser:

- Gewerken und alle, die *Ertzt arbaitten lassen,* sollten sich bezüglich dessen, was sie an Holz benötigten, *es sey zu Hütten, Kol oder Rostholtz,* mit dem Fürsterzbischof, oder wem der Wald sonst gehörte, einigen. Die für die Halleiner Salzsiede reservierten Wälder waren von einer Vergabe an die Gewerken ausdrücklich ausgenommen.
- Trotz der Vorrechte der Bergwerke mußte sich ein Gewerke, wenn *er bedorfft ains Lanndman es sei umb holz wismad Acker gesuch oder ander ding,* an den Bauern oder seinen Grundherrn wenden und sich mit ihm einigen.

Der Gewerke mußte sich also bei Holzbedarf an die Obrigkeit um Zuerkennung eines Waldes wenden, die von dieser auch erfolgte, da der Erzbischof ja das Gold aufgrund strenger Ablieferungsbestimmungen erhielt. Daß der Landesherr darauf bestand, die Wälder müßten den Gewerken zugeteilt werden, läßt auf die Notwendigkeit schließen, unnötigen, unkontrollierten und unfachmännischen Schlägerungen entgegenzuwirken.

Die Auflage an die Gewerken, trotz gesetzlich verankertem Vorrang der Bergwerksinteressen bei Inanspruchnahme von Rechten, die den Bauern vorbehalten waren, mit den Grundeigentümern Einvernehmen herzustellen, sollte wohl Streitigkeiten über Art und Umfang von Schadenersatzleistungen zwischen Gewerken und Bauern vorbeugen und darüber hinaus ungerechtfertigte und den bäuerlichen Interessen zuwiderlaufende Schlägerungen verhindern.

Nur 14 Jahre später (1477) sah sich der Erzbischof veranlaßt, in einer weiteren Bergordnung[16] das Thema Wald und Holzentnahme aus dem Wald ausführlich zu behandeln. Die Bestimmungen lassen vermuten, daß Holz inzwischen knapp geworden war und welche Auswüchse das zur Folge hatte. Jede einzelne dem Wald bzw. dem Holz gewidmete Bestimmung ist dafür bezeichnend. Eine einschneidende Neuerung gegenüber

14 Ebd., S. 196 ff.
15 Universitätsbibliothek Leoben.
16 *Johann Georg Lori,* Sammlung des baierischen Bergrechts (München 1764), S. 104 ff.

Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

der Vergangenheit war die Einsetzung eines für die Zuweisung von Wäldern an die Gewerken Verantwortlichen vor Ort, in dem der Landesherr den Bergrichter mit dieser Kompetenz ausstattete (§ XXXI). Der Bergrichter erhielt außerdem Anweisungen, welche Maßnahmen er zur sparsamen Nutzung des Waldes für den Bergwerksbedarf zu ergreifen hatte und welche Aufgaben seiner Aufsichtspflicht unterlagen:

- Wälder für den Bergwerksbedarf teile hinkünftig der Bergrichter zu (§ XXXI).
- Einem Gewerken oder einer Gesellschaft solle nur ein Holzschlag verliehen werden, erst nach dessen „restloser" Verarbeitung könne ein neuer zugesprochen werden (§ XXXI).
- Bei der Zuteilung von Holzschlägen solle man aber auf – von der Größe des Bedarfs her – unterschiedlichen Holzanspruch der Gewerken Rücksicht nehmen (§ XXXIII).
- Ein Holzschlag müsse vollständig und restlos verarbeitet werden.
  Die für diese Bestimmung in der Bergordnung verwendete Formulierung, ein Schlag müsse . . . *von unntrist zu dem obristen, klein und groß, was auf ain Rißwerg kommen mag* . . . aufgearbeitet werden, taucht später in vielen Dokumenten wieder auf und wurde durch zusätzliche Klauseln noch verschärft (§ XXXI). Wer einen Schlag nicht sauber verarbeite, könne den Anspruch darauf und auf das dort liegende Holz verlieren wie auch den Anspruch auf die Zuteilung neuer Holzschläge (§ XXXI).
- Bei der Verleihung von Holzschlägen an die Gewerken solle der Bergrichter die Interessen und den Holzbedarf benachbarter Bauern berücksichtigen und ihnen daraus Waldstücke zuweisen, die zur Deckung ihres Bedarfs an Bau-, Zaun- und Zimmerholz reserviert bleiben sollen (§ XXXII).
- Auch bei der Verleihung von Grubenrechten solle der Bergrichter die künftige Holzversorgung im Auge behalten und ein ausgewogenes Verhältnis im Interesse ausreichender Holzversorgung für die Zukunft anstreben (§ XXXVI).
- Wo ein Bergwerk . . . *sich erhebt, und gefunden* . . ., zu dessen Betrieb man . . . *Weeg, Holtz, Huttsleg, Wasser und Kolstet* . . . benötigt, behält sich der Erzbischof – vertreten durch den Bergrichter – vor, je nach Lage im Bedarfsfall den Gewerken diesbezügliche Rechte zuzusprechen (§ LII).
- Ortsansässige Bergleute, die ihren Gemeinden durch Wache- und Steuerleistung Tribut zollen, haben u. a. Anspruch auf Holz für ihren häuslichen Bedarf (§ LX).
- Wo eine Alm und ein Bergwerk zusammenliegen, solle dem Bergwerk für die Saumpferde ausreichend Weide bevorrechtet bereitgestellt werden. Im Fall eines daraus resultierenden Streits zwischen Bauern und Gewerken sei der Bergrichter zuständig. Letzterer solle in die Entscheidungsfindung zwei Berggerichtsgeschworene und zwei unparteiische „Nachpauer" miteinbeziehen (§ LXII).
- Wer am Berg Holz oder Gestänge, Bretter usw., die nicht sein eigen sind, an sich nimmt, werde bestraft werden (§ XXII). Ferner sei das Abbrechen von Stuben (Hütten) am Berg verboten oder nur mit Erlaubnis des Bergrichters gestattet (§ XXIII).

Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

Faßt man alle den Wald betreffenden Bestimmungen der Bergordnung von 1477 zusammen, ergibt sich folgendes Bild:

- Die Fülle der Waldprobleme machte es notwendig, mit dem Bergrichter einen Verantwortlichen vor Ort einzusetzen, also die landesherrliche Gewalt zu dezentralisieren, um am Ort des Geschehens präsent zu sein.
- Die Zuteilung von Wäldern an die Bergleute fiel so in die Kompetenz des Bergrichters, wie auch dessen Rechtsoberhoheit in den damit zusammenhängenden Fragen gegenüber dem Landrichter festgelegt wurde.
- Die Vorrechte der Bergleute gegenüber den Bauern und den Ortsansässigen mußten in Waldfragen so wie in den älteren Bergordnungen eingegrenzt werden, um die Bauern nicht zu benachteiligen.
- Holz am Berg war zur Mangelware geworden, daß dessen Diebstahl ausdrücklich untersagt und unter Strafe gestellt werden mußte.
- Sparmaßnahmen waren nun auch Gegenstand der Bergordnung: Zugeteilte Holzschläge mußten „restlos" verarbeitet werden; die Zuteilung von Holzschlägen war dem Bedarf der einzelnen Bergherren so genau anzupassen, daß sie überschüssiges Holz nicht in den Handel bringen konnten.

Die Bergordnung von 1477 dürfte die aufgetretenen Schwierigkeiten im wesentlichen bereinigt haben, denn in den nachfolgenden Bergordnungen von 1489, „nach 1489", 1496 und 1501 wurde nur auf Einzelprobleme des Waldes und des Holzbedarfs eingegangen. Aber gerade diese Punkte zeigen auf, daß die Nachfrage nach Holz weiter an Heftigkeit zugenommen hatte, und daß daraus resultierende Fehlentwicklungen den Erzbischof laufend zum Einschreiten zwangen.

Die neue „Erfindung" zu Embach, die Bergordnung von 1489[17], legte gleich in der ersten Bestimmung die Aufstockung der Geschworenen, die den Bergrichter in Waldfragen unterstützen sollten, von zwei auf vier fest. Ferner wurden für Gastein und Rauris je zwei Holzmeister institutionalisiert, die vom Bergrichter und den Geschworenen aufgenommen werden mußten. Ihre Aufgabe war die Versorgung der Gruben mit Holz. Die Ausweitung der Zahl der fe. Verantwortungsträger in Wald- und Holzfragen der Bergwerke ist Ausdruck steigenden Arbeitsanfalls.

Die Vorschriften der bisherigen Bergordnungen wurden 1489 noch durch eine andere Bestimmung ergänzt, die ein deutliches Licht auf die Nöte und Auswüchse wegen der Holzknappheit wirft:

- *Item, das ain Eisen gemacht werde, des kholsackhs leng unnd weit.* Nach diesem Normeisen seien alle Kohlesäcke anzufertigen. Die Mangelware Holzkohle war also zum Gegenstand von Unregelmäßigkeiten geworden, anders ist die neue Vorschrift nicht zu erklären.
- Das Normeisen müsse gesondert mit dem Zeichen des Bergrichters markiert werden, um einen Austausch zu verhindern. Man mußte anscheinend schon mit argen Betrügereien rund um das Thema Holzkohle rechnen!

---

17 *Fritz Gruber* und *Karl-Heinz Ludwig,* Salzburger Bergbaugeschichte (Salzburg-München 1982), S. 91 ff.

Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

Die Bergordnung „nach 1489"[18] engte die Kompetenz des Bergrichters bei der Waldverteilung ein, da er hinkünftig ohne Wissen und Beschau der Geschworenen keinen Wald mehr verleihen durfte. War der Bergrichter zuvor von den Gewerken in die Irre geführt oder womöglich gar bestochen worden, da ihm nun ein Kontrollorgan zur Seite gestellt wurde?

In einem weiteren Punkt wird erstmals ausdrücklich verboten, unzeitigen Wald – wie bisher geschehen – zu verhacken, damit die Bergwerke künftig nicht von Holzknappheit betroffen würden.

1496 wurden in einer Bergordnung[19] weitere Einzelbestimmungen erlassen, die jede für sich und durch ihre Formulierung die Verhärtung der Situation beleuchten:

- Da die Wälder halb und die den Bergwerken nahe- und nächstgelegenen Wälder fast zur Gänze verhackt und auch unzeitige Wälder verkohlt worden seien, habe der Erzbischof beschlossen, dem Einhalt zu gebieten und die Wälder für den Bedarf der Bergwerke zu pflegen.
- Da manche Gewerken in Gastein und Rauris Grubenrechte hatten, wurde aufgrund der größeren Waldreserven Gasteiner Erz in Rauris geschmolzen. Diese Praxis ist auch an einem Beispiel aus dem Jahr 1548[20] noch einmal belegt und zeigt die Nöte der Gewerken auf.

1496 ordnete der Fürsterzbischof als Gegenmaßnahmen an:

- Da Wälder nicht ordnungsgemäß verliehen worden waren, solle der Bergrichter hinkünftig gemäß den Vorschriften der Bergordnung verleihen. Waldverleihungen, die wider die Bestimmungen erfolgten, seien aufzuheben.
- Kein Bergrichter soll in Zukunft Wälder ohne Wissen und Zustimmung des Wechslers verleihen. So sollte der Holzkohlebedarf für die fe. Fronschmelzen und die Bergwerke gesichert werden.
  Damit wurde die erst 1477 festgelegte Kompetenz des Bergrichters in Waldfragen erneut eingeschränkt.
- Schlußendlich erneuerte die Bergordnung 1496 die Rechte der Bauern auf Holz für ihren Eigenbedarf; den Schutz der Wälder der Bauern vor Zugriff durch die Bergwerke; den Anspruch auf Ersatz für Schäden, die die Bergleute an den Weiden und dem Grund und Boden der Bauern anrichteten.

Nur einen einzigen, sehr allgemein gehaltenen Satz über Waldfragen enthält die Bergordnung von 1501[21]:

Item, das Richter und gesworn das perckholtz besichten und darein sehen, damit das Perckhwerck am holtz zu kunftigen Zeiten nicht abganng gewünne.

Die Kürze und Banalität dieses einen Satzes läßt mehrere Fragen zu:

- Waren durch die zuvor erlassenen Bergordnungen alle anstehenden Probleme abgedeckt, so daß keine weiteren Bestimmungen notwendig waren?

---

18 Ebd., S. 93 ff.

19 Ebd., S. 94 ff.

20 SLA, Verzeichnis Nr. IX. Brauchbare Berghauptmannschaftliche Akten, Fasc. XVII, Nr. 8.

21 *Gruber/Ludwig* (wie Anm. 17), S. 97 ff.

Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

- Zeichnet sich schon die kommende Zusammenfassung der Waldprobleme in Waldordnungen, die kommende Einsetzung eines Waldmeisters ab?
- Kommt in der Formulierung die Hilflosigkeit der Behörde gegenüber dem Waldproblem zum Ausdruck, die erst in weiterer Folge zur Erkenntnis führte, dem Wald eine eigene Instanz und eigene „Ordnungen" zu widmen?

Noch mußten 23 Jahre ins Land ziehen, bis es 1524 zur Verfügung der ersten Waldordnung durch den Fürsterzbischof kam[22].

Dem Waldmeister Georg Stöckl wurde darin die Aufgabe übertragen, sofort eine umfassende Waldbeschreibung von Salzburg zu erstellen. Da er aber auch für die Überwachung der Wälder verantwortlich war und dies alles nicht allein hätte leisten können, wurde angeordnet, zu seiner Unterstützung bei jedem Gericht zwei bis drei Forstknechte aufzunehmen.

Eine Zusammenfassung der Waldordnung von 1524 läßt an Schwerpunkten erkennen:

- Erfassung aller Wälder und Klarstellung der Besitz- bzw. Anspruchsverhältnisse getrennt nach
  Wald, der für die Salzsiederei in Hallein reserviert war;
  Wald, der für die Bergwerke bestimmt war;
  Wald, der für die Bauern für deren Haus- und Hofbedarf verliehen wurde;
  Wald, der für zukünftigen Bedarf in Reserve gehalten und in den Bann gelegt wurde.
- Aufträge an Waldmeister und Forstknechte, die die Erhaltung der Wälder, deren Hege und Pflege (insbesondere der Jungwälder) betrafen. Sie galten aber nur der Aufsicht gegenüber den Bauern als Verbraucher und dem Mißbrauch, den diese mit dem Wald trieben. Während den Bauern strenge Vorschriften gemacht wurden, die alle auf eine Erhaltung und ein rasches, ungestörtes Nachwachsen der Wälder zielten, wurde die Hauptverbraucher und Verschwender des Waldes, die Bergwerke, abgesehen von der Erfassung und Abklärung der Rechtsansprüche, nicht in die Waldordnung miteinbezogen.

1532 erschien die große und umfassende Bergordnung des Kardinal-Erzbischofs Matthäus Lang, die u. a. in ausführlicher Form auf Waldfragen einging[23]. Es wurde die neue Situation berücksichtigt, die durch die acht Jahre zuvor erlassene Waldordnung entstanden war, und die Kompetenz zwischen Waldmeister und Bergrichter abgegrenzt. Sie behandelte Wald- und Holzfragen nach einzelnen Schwerpunkten und brachte in diesem Zusammenhang einen neuen Problemkreis, nämlich den Holz- und Holzkohletransport, ins Spiel.

Zunächst aber wurde die alleinige Verfügungsgewalt des Erzbischofs in allen Fragen, Wald und Holz für den Bergwerksbetrieb betreffend, festgestellt (§ X), auf die sich die nur ihm zustehende Kompetenz, Wälder zu verleihen, gründete. Der Landesherr behielt sich vor, dieses Recht zu delegieren.

---

22 *Fr. Charbula,* Der Salzburger Staatswald (Salzburg 1911), S. 8 ff.
23 *Lori* (wie Anm. 16), S. 109 ff.

Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

Für Wald- bzw. Holzfragen der Bergwerke wurde in § XXXI der Bergordnung die Waldordnung für zuständig erklärt:

. . . in unserer gemainen Waldordnung auch der Wäld und Hölzer halb, so zu den Berkhwerchen gehörent, und dazu verlihen sein, Ordnung und Maß, und unserm Waldmaister under andern Bevelh gegeben haben, wie es mit denselbigen soll gehandlt, und gehalten werden . . .

Der Bergrichter wurde gleichzeitig angewiesen, dem Waldmeister bei der Anwendung der Bestimmungen der Waldordnung beizustehen. Das kommt der Unterordnung des Bergrichters unter den Waldmeister in Wald- und Holzfragen gleich. Allerdings blieben alle, die mit Aufgaben der Verarbeitung von Holz für das Bergwerk betraut waren (Gedingenehmer, Holzarbeiter, Köhler, Fuhrleute usw.), ausdrücklich der Berggerichtsbarkeit unterstellt (§§ XXXI und XL), ja der Bergrichter wurde angewiesen, in Streitfällen raschest einzugreifen (§ XXXI).

Auffallend ausführlich wurde auf Probleme des Holz- und Holzkohletransports eingegangen! Eingangs wurde das aus der Bergordnung von 1489 bereits bekannte Sorgenkind der Maße der Holzkohlesäcke erneut behandelt und deren Fertigung nach den Normmaßen des geeichten Sackeisens verlangt (§ XXXI). Darüber hinaus wurde verlangt, die Kohlepennen für den Holzkohletransport zu eichen und die Hölzer der Pennen durch Metallschienen vor Veränderungen zu schützen. Die Eichung der Pennen war Sache des Berggerichts und dem Berggerichtsboten vorbehalten (§ XXXI). Die für den Transport zuständigen Fuhrleute oder Säumer waren wie Bergleute zu entlohnen. Begünstigte Einstellung im Fuhrbetrieb für die Bergwerke war ferner für jene Bauern vorgesehen, die durch den Bergwerksbetrieb Schaden erlitten hatten. Wörtlich heißt es im § XXXII der Bergordnung:

. . . Nachbern, welchen von den Berckwerchen am meisten Schad geschiecht, es sey mit Huttrauch oder andern, die sollen . . . mit Füer . . . gefürdert werden . . .

Dieser aus heutiger Sicht inhaltsschwere Satz läßt Umweltprobleme durch den mittelalterlichen Bergbau erkennen, da die Abgase der Schmelzhütten *(= Huttrauch)* den Bauern in einem Ausmaß Schäden zufügten, daß an Wiedergutmachung gedacht werden mußte!

Das Transportgut wurde ebenfalls durch die Bergordnung von 1532 geschützt. Holzkohle mußte vor Ausstreuen und Verlust beim Transport gesichert werden. Gewerken und Fronverweser waren angehalten, die Holztransporte zu kontrollieren, um Veruntreuungen zu verhindern.

Für die Saumpferde war von den Bauern Weidefläche zu reservieren. Für deren Inanspruchnahme hatten sie Anspruch auf Entgelt. Um Interessenskollisionen entgegenzuwirken, wurde in der Bergordnung vorgeschrieben, Bauern auf deren Wunsch mit Transportaufgaben zu betrauen (§ XXXII). Schlußendlich sollten die Bauern bei Schäden an Wiesen und Äckern durch den Bergwerksbetrieb, Schmelzbetrieb, Holzwerke, Kohl-

Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

werke, Klausen, Lenden, Holzlagerung usw. durch die Verpflichtung der Gewerken, dafür aufzukommen, schadlos gehalten werden (§ XXXIII).

Wenn man die Gründe sucht, die für die besondere Obsorge der Bergordnung für das Transportwesen und die in ihm Beschäftigten verantwortlich waren, kann man annehmen, daß die Knappheit an Holz und Holzkohle zu den verschiedensten Formen von Veruntreuung geführt hatte, was auch an verschiedenen Stellen der §§ XXXI und XXXII zum Ausdruck kommt. Man sollte aber auch bedenken, daß in jener Zeit der Rauriser Goldbergbau seinem absoluten Höhepunkt entgegenstrebte. Die Schmelzhütten dürften pausenlos in Betrieb gewesen sein und benötigten daher eine kontinuierliche, ununterbrochene Anlieferung von Holzkohle. In den später zu besprechenden Holzgedingeverträgen ist wiederholt die Auflage an die Gedingenehmer zu finden, dafür zu sorgen, daß die Schmelzhütten nie durch Holzmangel in Schwierigkeiten geraten. Die Logistik wurde also zu einer Problemgröße, die sich selbst in der Bergordnung niederschlug. Fuhrleute wurden begünstigt, und für die eigentlichen Träger des Transportwesens, die Pferde, wurde durch Stellung von Weidefläche vorgesorgt.

Bis zum Erlaß einer neuen Bergordnung vergingen 59 Jahre (1591). Dazwischen lag der Höhepunkt der Goldgewinnung in Rauris und Gastein und anschließend der Niedergang in rasanter Talfahrt. Die Bergordnung von 1591 war mit ganz anderen Problemen konfrontiert und war bemüht, dem Zusammenbruch des Goldbergbaus und dessen Folgen entgegenzuwirken[24]. Nur ein einziger Absatz war dem Thema Holz gewidmet. Darin wurde an die Hutleute und Grubenschreiber appelliert, mit Holz sparsam umzugehen und nicht mehr benötigtes Grubenholz, . . . *so aus den Grueben an Tag khombt . . .,* wenigstens noch als Brennholz zu verwenden. Ferner sollte darauf geachtet werden, daß die Schmiede Holzkohle und Eisen, die dem Erzbischof oder den Gewerken gehören, . . . *nit zu frembden, oder aber aigen arbaiten . . . prauchen . . .*

Die ehedem großen Probleme waren nicht erwähnenswert. Die Schmelzhütten in Gastein und Rauris waren von der in Lend abgelöst. Deren Holzbedarf wurde nicht mehr aus Rauris gedeckt. Der Rückgang an Erzfördermenge hatte einen Rückgang des Schmelzbetriebs und dieser einen verringerten Holzverbrauch zur Folge.

Zwischen 1532 und 1591 waren 1550, 1555 und 1563 Waldordnungen erschienen[25], die sich aber vornehmlich mit Fragen der Erhaltung und der Pflege der Wälder befaßten und besonders die Deckung des Holzbedarfs der Bauern und Handwerker regulierten.

---

24 *Gruber/Ludwig* (wie Anm. 17), S. 111 ff.
25 *Charbula* (wie Anm. 22), S. 10.

Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

5. Die Verhackung der Rauriser Wälder für den Goldbergbau des 16. Jahrhunderts

Allgemeines über die Holzgewinnung, Köhlerei und Transportfragen

Die Berechtigung, Wald für den Bergbaubetrieb zu verhacken, mußte dem Nutzungsberechtigten vom Landesherrn zugesprochen werden, soweit der Nutznießer nicht der Eigentümer des Waldes war.

Nutzungsberechtigt waren in der Regel Gewerken und/oder Schmelzhüttenbesitzer, die die Wälder nicht selbst verhackten, sondern die Arbeiten im „Gedinge" vergaben. Die Gedingenehmer waren Unternehmer, die ihrerseits Arbeiter beschäftigten oder Arbeiten im Subgedinge weitervergaben. Die Bezahlung des Gedinges erfolgte nach Leistung (z. B. je Sack gelieferter Holzkohle, je Stamm Holz etc.). Die Kosten der Arbeit mußten aus dem Gedingelohn gedeckt werden, den der Gedingegeber zahlte. Der Umfang der Arbeiten, die ein Gedingenehmer leisten mußte, schwankte. In Einzelfällen hatte er nur die reine Arbeitsleistung des Schlägerns oder des Verkohlens usw. zu erbringen. In der Mehrzahl der Fälle hatte er auch für die ganze oder Teile der „Baustelleneinrichtung" aufzukommen (Errichtung des Rieswerks, der Köhlerei, der Klausen, des Rechens, Unterkünfte für die Arbeiter), die nach Abschluß der Arbeiten in der Regel dem Nutzungsberechtigten anheimfielen; ob gegen teilweisen oder ganzen Ersatz der Kosten oder gar ablösefrei, war von Fall zu Fall verschieden. Im Einzelfall war dies wohl abhängig von der Stärke der Verhandlungspositionen bei Abschluß des Gedingevertrags. Für Schäden, die durch die Holzarbeiten an bäuerlichen Liegenschaften entstanden, haftete in der Regel der Gedingenehmer, nur in Ausnahmefällen der Auftraggeber. Das war weniger eine Frage der Verhandlungsposition bei Vertragsabschluß als der Logik, denn nur wenn er für Schäden haftete, war der Gedingenehmer auch gezwungen, entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Wohl aber ist es ein Beispiel eines einseitigen Vertrags, wenn ein Gedingenehmer verpflichtet wurde, auch für Schäden durch höhere Gewalt – oder wie es hieß *gotzgewaldt* – aufzukommen[26].

Das Holzgedinge konnte aber auch von der Schlägerung des Waldes über Transport des Holzes zur Köhlerei, Verkohlung, Lagerung der Holzkohle bis zum Transport der Holzkohle zu den Schmelzhütten reichen.

Transportfragen waren von ausschlaggebender Bedeutung für die Standortwahl der Köhlerei und für die Gesamtkosten der Holzverarbeitung. Der Transport war abhängig von den Wegemöglichkeiten und -verhältnissen. Daher wählte man den Standort der Köhlerei an jenem

26 GRB, S. 140.
27 Entfällt.

Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

Platz, von dem die Holzkohle ohne Schwierigkeiten und kostengünstig zu den Schmelzhütten gefahren werden konnte. In diesem Zusammenhang ist auf die wiederholt in Gedingeverträgen auftauchende Forderung hinzuweisen, den Holzkohletransport im Winter (mit Schlitten) durchzuführen. Welche Begründungen kann es dafür geben?

- Auf schlechten Wegen ist der Transport im Winter mit Schlitten einfacher als mit Karren im Sommer.
- Von verschiedenen Gruben im Hochgebirge wurde das Erz mit der Sackzugmethode, die nur im Winter möglich war, zu den Schmelzhütten im Tal gebracht. War daher der Schmelzbetrieb im Winter in größerem Umfang im Gang als im Sommer?
- Im Winter hatten die Bauern reichlich Arbeitskapazität frei, die sie dem Bergwerk für Lohnarbeit wie Holzkohletransport zur Verfügung stellen konnten.

Aufgrund der unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten variierten die Formen des Holztransports vom Holzschlag zur Köhlerei. Die einfachste und kostengünstigste Lösung war die Anlage der Köhlerei neben dem Holzschlag. Sie war aber auch die seltenste Form, da mit Abnahme der Waldbestände auf immer entferntere und ungünstiger gelegene Wälder zurückgegriffen werden mußte, die Köhlerei aber immer am oder nahe dem Transportweg lag.

Der Regelfall war vielmehr die Notwendigkeit, das geschlägerte Holz zu den Meilern zu transportieren. Im Prinzip gab es dafür zwei Methoden, die manchmal auch kombiniert wurden:

- die Holzbringung vom Berg ins Tal über ein Rieswerk;
- die Holzbringung zu Wasser, bei ausreichendem Wasserangebot und Gefälle eine kostengünstige und einfache Transportmethode. Fehlten diese Voraussetzungen, wurde ein Bach (vorzugsweise im Frühjahr) gestaut und dann das Holz schlagartig durch Öffnen der Klause talauswärts transportiert. Die Holzbringung zu Wasser setzte am Zielort die Aufrichtung eines Holzrechens voraus, der, über den Wasserlauf gelegt, das treibende Holz einfing. Zusätzlich war „an der Lend" für ausreichenden Lagerplatz vorzusorgen, da das angelandete Holz gelagert werden und Platz für die Meiler vorhanden sein mußte.

Alle Arten des Holztransports hatten Flurschäden zur Folge, worauf in den Gedingeverträgen auch immer wieder eingegangen wurde. Auch waren immer wieder diesbezügliche Sondervereinbarungen mit den betroffenen Bauern nötig. In besonders heiklen Fällen wurde vor Beginn der Arbeiten von einer „Sachverständigenkommission" die Situation geprüft und über die Art des Holztransports entschieden[28].

In den Holzgedingeverträgen wurde häufig dem Gedingenehmer die Transportart vorgegeben. Verallgemeinernd läßt sich aber für Rauris feststellen:

- In der vom Landsteg bis Wörth reichenden Rauris und im „Arwodwinkel" (dem späteren Hüttwinkel) wurde das Holz über Rieswerke zu Tal und den

28 Ebd., S. 141.

Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

Meilern gebracht. Ausnahme war der Plattenwald oberhalb vom Einödbach; das Holz von dort wurde geklaust: . . . *holz vom Platten wald mög auf das nutzigist und mit dem wenigisten Schaden mag geklaust werden, und nicht gerist* . . .[29]
Für das Vorsterbachtal findet sich der Hinweis, daß Schmelzhütten sogar in der Nähe der Holzschläge lagen[30].

- Das in der „Taurach" (dem späteren Seidlwinkl) geschlagene Holz wurde bis Wörth geklaust und dort verkohlt. Die „Lend in Wörth" dürfte im Bereich des heutigen Andrelwirtsfelds oder Michelbauernfeld, Steinbach, Faistenau, gelegen sein, da dort überall genügend Platz für die Holzlagerung und Anlage der Meiler gegeben war.
  Warum das Holz nicht gleich im Seidlwinkl verkohlt und die fertige Holzkohle aus dem Seidlwinkl herausgefahren wurde, könnte mit unterschiedlich hohen Transportkosten für die beiden Transportarten (Klausen oder Fuhrwerk) erklärt werden. Und/oder war der Weg aus der Taurach, entgegen verschiedentlich gemachten Aussagen, auch im Mittelalter nicht wintersicher? Und/oder war der Weg in die Taurach bis zur Höhe der Schlägerungen nicht zum Karrenweg ausgebaut, sondern nur als Saumweg benutzbar?[31]

Der Waldbestand und dessen Verhackung im 16. Jahrhundert nach Standorten

Die Beschreibung stützt sich auf drei verschiedene Quellen:

- Das Große Rauriser Berggerichtsbuch 1509–1537
- Die für Rauris zutreffenden Aussagen der Salzburger Gesamtwaldbeschreibung von 1530
- Einzeldokumente aus dem Salzburger Landesarchiv.

Es wird bei der Darstellung nach der geographischen Reihenfolge vorgegangen wie sie in der Waldbeschreibung für Rauris 1530 eingeschlagen wurde. Sie beginnt im Gebiet von Embach oberhalb vom Landsteg und zieht den Osthängen des Rauriser Tals entlang nach Süden bis Kolm-Saigurn, von dort wieder nordwärts bis Wörth, um die Westhänge zu erfassen, wendet in Wörth und das Loibenegg herum gegen Süden, bespricht die Osthänge des Seidlwinkltals bis zum Fuscher Törl, verfolgt dann die Westhänge des Seidlwinkl- und Rauriser Tals talauswärts und schließt mit dem westlichen Nachbartal, dem Wolfbachtal, ab.

---

29 Ebd.

30 SLA, Gesamtwaldbeschreibung, Sammlung Irasek (im folgenden SA-JR), Bd. 41, S. 299.

31 *Heinrich Zimburg,* Vom Samerverkehr in der Gastein, in: Bad Gasteiner Badeblätter Nr. 26 (1968), S. 337. Der Satz: „Hier (im Raurisertal) wurden die Waren mittels Fuhrwerk bis nach Wörth gebracht, wo sie auf Saumtiere verladen wurden, um von hier aus entweder durch das Seidlwinkltal über den ‚Bluaschta Tauern' (Heiligenbluter Tauern) nach Kärnten oder durch das Hüttwinkel zum Goldbergwerk verfrachtet zu werden", könnte als diesbezüglicher Hinweis verstanden werden.

Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

Diese Systematik bietet die Vorteile, die geschichtliche Entwicklung nach Standorten übersichtlich und verständlich darstellen zu können und in den Dokumenten erwähnte Ortsbezeichnungen, die in Vergessenheit geraten sind, besser zuordnen und vielleicht sogar wieder lokalisieren zu können.

Für die folgende Darstellung wurde die Beschreibung in einzelne Abschnitte geteilt. Die Teilung erfolgte willkürlich, es wurde aber versucht, geographische Einheiten zusammenzufassen.

1. Abschnitt: *Die Schattseite (Osthänge) vom Landsteg bis Gaisbach*

Die Waldbeschreibung von 1530[32] schildert Gegend und Zustand:

„Erstlich liegt ein Wald und Gestreif neben und außerhalb des Landstegs am Eingang der Rauris. Er beginnt dort, wo des Wieland's Wald oberhalb Embach herein in das Taxenbacher Gericht reichend endet und wo das Gericht Rauris beginnt, bis herein in die Rauris an den Rosstain, hinein bis an die Staffelwand und von der Staffelwand bis an die Mähder des Waldner. Diesen Wald hat Georg Premauer in Arbeit und behauptet, er gehöre ihm. Weiter von den Mähdern des Waldner im Waldnerbach bis in die *Lerchsayte* steht ein schöner, hoher Wald mit viel Holz, obgleich ein Teil davon *durchgenommen* wurde. Die Witwe des Augustin Hölzl behauptet, der Wald gehöre ihr und ihren Kindern.

Von der *Lerchsaytten* bis auf *Kherfeldeckh und des Höllpachs,* dazwischen steht ein Wald, der der fürstlichen Obrigkeit gehört. Michl von Steinpach hackt darin derzeit das Fronholz und bringt es zur (Fronschmelz-)Hütte. Vom *Höllpach und Hutpach bis hinein in den Gayßpach* steht ein Streifwerk (= schütterer Baumbestand) Holz, das der Bruderschaft des Bergwerks gehört, was aber sonst an Holz bis zum Gaisbach steht, das, so behaupten die Bauern von Grueb, von Puchl, von Stainpach, gehöre ihnen."

Der die Nordgrenze am Osthang des Rauriser Tals bildende Wald des Wieland oberhalb von Embach ist im Großen Rauriser Berggerichtsbuch näher beschrieben und abgegrenzt. Er wurde 1528 zur Schlägerung für das Bergwerk abgesteckt. Über Verlangen des Erzbischofs grenzten der Waldmeister Georg Stöckl und der Rauriser Berg- und Landrichter Veit Seitlinger in jenem Jahr aus des Wielands Wald Rechte für die Embacher Bauern ab und hielten die Abgrenzungen im Berggerichtsbuch fest[33]:

„Vom Wirtsteich (dem heutigen Kapellteich?) nach einer Riese herab bis auf das *prambkreytlen.* Was ober der Winkler Mähder gegen den Mertl-Wald ist, fällt dem Wieland zu. Unter dem Wirtsteich gegen den Kirchbach bis in die Kohlmais, was darunter ist gegen Rohrmoos, gehört der Nachbarschaft (den Bauern) zu Embach. Alles oberhalb gehört dem Wieland."

Bei der Verhandlung waren auch Embacher Bauern zugegen, deren Namen protokolliert wurden: Peter, Wirt; Wolfgang Schüttpacher;

32 SLA, SA-JR, S. 291–293.
33 GRB, S. 255.

Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

Oswald Gremer; Jörig Salater; Jörg zu Wingkl; Andre Preßler; Veit Schlaher.

Georg Wieland begann 1533 mit dem Einschlag, in dem er durch seinen Verweser Cristoff Schüttpacher die Schlägerung von 30.000 Holz *gewerliche lenng, in dem siebennten schuech machen und abschlahen* im Wald unter dem Wirtsteich an *Steffan Winngkler, Wolfganng Klausner* und *Petter Lanngreyter* verdingte. Der Vertrag verpflichtete auch zur Bringung des Holzes zum Landsteg. Dazu mußten sie eine Holzriese in der Landstegkendl (Kendl = Rinne, Graben) bis hinauf zum Wald bauen. Der Gedingelohn für alle diese Arbeiten betrug *von aynem tausent getzeltz holtz sechs phundt unnd fünff schilling phening*[34]. Die Gedingenehmer dürften ihre Arbeit zur Zufriedenheit ihres Auftraggebers durchgeführt haben, denn sie wurden zwei Jahre später (1535) von Wieland erneut mit einem Auftrag bedacht. Nun ging es um das Verhacken und Bringen auf die *lenndt unnd kolstadt zumb Lanntsteeg* von 10.000 Holz aus dem Wald *auffm Empach ob der Wingkler mader unnd umb des wierts visch deicht*. Ihre Arbeit wurde mit 5 lb 3 ß pro 1000 Holz entlohnt[35].

Im darauffolgenden Jahr (1536) übernahm Steffan Winkler allein einen Gedingevertrag von Wieland, der so wie in den vorangegangenen Fällen von seinem Verweser Cristoff Schüttpacher vertreten wurde, zur Verhackung eines Waldes *auf dem Empach* und Bringung des Holzes zur Köhlerei am Landsteg. Winkler mußte sich verpflichten, vorerst eine gute und über mehrere Jahre nutzbare Riese aus gutem Holz von des *Hänniflers mad* bis zu Wielands Wald auf eigene Kosten zu bauen. Zusätzlich wurde ihm aufgetragen, eine Holzknechthütte im Holzschlag auf eigene Kosten zu errichten. Die von Winkler am Landsteg zu übergebende Holzmenge betrug rund 30.000 Holz. Pro 1000 Holz wurden 7 fl 4 ß bezahlt[36].

Das Waldstück zwischen dem Wielandschen Wald und den Waldner Mähdern wurde 1530 von Georg Premauer bearbeitet. Die daran nach Süden anschließenden Waldner Mähder und der Waldnerbach wurden im Berggerichtsbuch in Holzangelegenheiten wiederholt erwähnt.

Zunächst gab es 1525 zwischen Martin Waldner zu Wald und Michl zu Stainpach Streit über die Holzmenge, die im Wennglwald im Waldnerbachtal lag. Eine „amtliche Zählung" durch einen Berggerichtsgeschworenen (Thoman Gschwendner) und den Berggerichtsboten (Wolfgang Achtseinnit) ließ der Bergrichter, Veit Seitlinger, durchführen und trug das Resultat (3206 Holz) ins Berggerichtsbuch ein[37].

Für das Jahr 1529 ist ein Gedingevertrag zwischen Urban Guck, Verweser des Bernhard von Trenbach, und Martin Waldner zu Wald sowie Thoman Püchler vermerkt, der einen Wald im Waldnerbachtal betraf.

34 GRB, S. 305.
35 GRB, S. 328.
36 GRB, S. 342.
37 GRB, S. 233.

Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

Der Auftrag umfaßte die Verhackung des Waldes *vom unntristen zum öbristen . . . nicht davon ausgeschlossen, auch was ligender und steender durren paum sind, mit sambt dem anndern holtz . . .,* die Verkohlung des Holzes und die Aufgabe, die Holzkohle *mit der penn zu der* (Schmelz-)*hütten zu anntwurten.* Die Pennen mußten vom Berggerichtsboten geeicht sein! Die Bezahlung betrug 42 d pro bei der Schmelzhütte übergebenen Sack Holzkohle.

Die Gedingenehmer wurden verpflichtet, jedes Jahr im Frühjahr vor Beginn der Schlägerung mit dem Verweser Einvernehmen über die zu verhackende Holzmenge herzustellen[38].

Martin Waldner und Thoman Püchler konzentrierten sich ganz auf die eigentliche Holzarbeit und die Köhlerei und gaben 1529 den Kohletransport in einem Subvertrag an Cristan Waitzer und Hanns Peuntner ab. Sie verpflichteten sich, für den Transport von einem Sack Holzkohle 28 d (d. i. immerhin $^2/_3$ des Gesamtgedinges) zu bezahlen, so daß ihnen selbst für das Verhacken und die Köhlerei nur 14 d verblieben. Die Fuhrleute mußten sich ihrerseits verpflichten, für kontinuierliche Anlieferung der Holzkohle an die Schmelzhütte zu sorgen: . . . *sollen die hütten Kolß halben nit feiern lassen.*[39]

Sechs Jahre nach der Waldbestandsaufnahme (1536) kam es rund um das Holz- und Kohlewerk im Waldnerbachtal, das Martin am Wald der Jüngere und sein Nachbar, Georg am Wald, im Gedinge des Georg Premauer betrieben, zwischen den Gedingenehmern zu Streitigkeiten, deren Austragung im Berggerichtsbuch festgehalten wurde. Martin überließ seinem Nachbarn seinen Anteil von 50% . . . *sambt aller zuerichtung, schulden unnd anndern . . .,* und ließ sich für eine verfallene Abgeltung für die Köhlerei einmal 5 lb sowie hinkünftig jährlich 3 lb bezahlen[40].

Vergleicht man den Gedingevertrag von 1529, den Urban Guck vergab, und den Vertrag von 1536, der den Streit zwischen den beiden Waldner Nachbarn beendete, mit der Waldbestandsaufnahme von 1530, dann könnte es sich bei dem Holz- und Kohlewerk, das die Waldnerbauern für Georg Premauer betrieben, um das in der Waldbestandsaufnahme für diesen Raum erwähnte handeln. Hingegen wird der in der gleichen Gegend zu vermutende Wald des Bernhard von Trenbach in der Bestandsaufnahme 1530 nicht erwähnt, obwohl dort 1529 mit Schlägerungen begonnen wurde, die sich über mehrere Jahre hinziehen sollten.

In der Waldbestandsaufnahme von 1530 wird auch der „Höllpach" erwähnt. Im Jahr 1519 hatte der Gewerke Caspar Pruckmoser in *Höldpach wald, schatn halben* auf Holz, Kohlstube, Kohllager, Kohlplatz und Brücke zugunsten des Augustin Hölzl, fe. Wechsler in Gastein und Rauris verzichtet, und dafür am Trendlkopf auf der gegenüberliegenden Talseite 750 Bäume erhalten. Der Wechsler konnte durch diesen Tausch ein

38 GRB, S. 264 f.
39 GRB, S. 269.
40 GRB, S. 339 f.

Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

Holzwerk des Erzbischofs auf der Sonnseite des Höllbachs mit dem von Pruckmoser übernommenen zusammenlegen, wahrscheinlich mit dem Hintergedanken, die Holzbringung kostengünstiger zu gestalten[41].

Obwohl es Gedingeverträge für den Wald oberhalb von Stainbach gibt, scheint diese Ortsbezeichnung in der Waldbestandsaufnahme von 1530 nicht auf. Dennoch lassen sich die Verträge im Berggerichtsbuch, die den Wald oberhalb von Stainbach betreffen, mit den Angaben von 1530 sinnvoll kombinieren! Die im Berggerichtsbuch der Tauschvereinbarung zwischen Pruckmoser und Hölzl nächstfolgende Eintragung aus dem Jahr 1519 handelt von einem Gedingevertrag, den der Wechsler von Gastein und Rauris, Augustin Hölzl, zugleich Fronverweser in Rauris, mit *Micheln zu Stainpach* abschloß. Demnach sollte Michel von Stainpach *ainen wald, gelegenn ob Stainpach, genannt der Kratzer,* der dem Landesherrn gehörte und für die Fronschmelze vorgesehen war, verhacken, bringen, verkohlen und zur Schmelzhütte transportieren. Für alle Kosten und jeden Schaden mußte der Gedingenehmer aufkommen. Als Gedingelohn wurden pro Sack Holzkohle, im Schmelzwerk übergeben, 42 d vereinbart. Das zu verhackende Volumen machte 32.000 Holz aus[42].

Es könnte sich bei diesem Wald des Fürsterzbischofs ohne weiteres um die aus der Zusammenlegung im gleichen Jahr im Höllbachtal entstandene Großeinheit handeln. Ferner könnte es sich um den 1530 erwähnten Wald handeln, von dem es heißt: *Von der Larchseytten bis aufs Kherfeldeckh und des Höllpachs dazwischen steet ain wald der gehört der Fürstlich obrigkhait zue, darinn dann yezt der Michel von Stainpach daz Fronholz hackht und zu der Hutten pringen thuet.*[43]

Der Fronschmelzwald ob Stainpach wird zu einem späteren Zeitpunkt (allerdings nicht genau datierbar) im Berggerichtsbuch noch einmal erwähnt, da die Grenzen zwischen diesem und dem, den Bauern für ihren Holzbedarf vorbehaltenen Wald markiert werden sollten[44].

Die Waldbestandsaufnahme lokalisierte 1530 zwischen Höllbach und Hutbach einerseits und dem Gaisbach andererseits einen der Bruderschaft des Bergwerks gehörenden Wald[45]. Diese Bruderschaft des Bergwerks vergab in den Jahren 1514 und 1524 Gedingeverträge jeweils an Cristan Entzmann von Grueb zur Verhackung von Wald ob bzw. im Stainbach. Es liegt der Schluß nahe, daß es sich jeweils um dieselbe Waldung handelte. Die Gedingeverträge zwischen der Bruderschaft und Entzmann verdienen wegen ihres Inhalts und der darin enthaltenen Hinweise auf die Tätigkeit und Funktion der Bruderschaft besondere Erwähnung.

---

41 GRB, S. 152 f.
42 GRB, S. 154 f.
43 SLA, SA-JR, S. 292.
44 GRB, S. 300 f.
45 SLA, SA-JR, S. 292 f.

Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

1514 schlossen die *pruedermaister unnd verwalter* der Gesellschaft des Bergwerks, Wolfgang Puntschuch, Andree Herbst und Wolfgang Grueber, mit Cristan Entzmann von Grueb den Gedingevertrag, einen Wald ob Stainbach *in der nachtpuren einfanng und mäder von Grueb* zu verhacken, bringen, verkohlen und die Holzkohle in der Schmelzhütte der Gesellschaft zu übergeben. Dafür sollten 42 d pro Sack Holzkohle bezahlt werden. Der Gedingelohn enthielt auch die Abgeltung für die Errichtung aller nötigen Einrichtungen samt Köhlerhütte und für allfällige Schadenersatzleistungen an Bauern. Die Gesellschaft behielt sich vor, den Standort der Schmelzhütte im Bedarfsfall zu verlegen, stellte aber dem Gedingenehmer für diesen Fall einen anderen Gedingevertrag für den Kohletransport in Aussicht. Die Brudermeister sollten kraft eigenen Vermögens und nach Fortschritt der Arbeit Entzmann *aus den pügsen* Vorschüsse zahlen[46].

Zehn Jahre später, am Tag *invencionis sancte crucis anno 1524,* kam es zum zweiten Gedingevertrag zwischen Entzmann und der Gesellschaft. Als Bruderleute und Gewalthaber vertraten dabei Lienhart Harbacher, Hans Weidinger, Michel Guckhani, Veit Seitlinger und Urban Guck die Gesellschaft. Vertragsgegenstand war der Wald im Stainbachtal, der zu verhacken und zur Köhlerei zu bringen war. Die Gesellschaft versprach einen Gedingelohn von 45 lb, dessen Bezahlung aber über Bitte der Bruderschaft der Gewerke Hans Zott übernahm[47].

Die Gesellschaft des Bergwerks wurde von Bruderleuten bzw. Brudermeistern verwaltet und vertreten, war also eine Bruderschaft, d. h. im heutigen Sprachgebrauch ein Sozialversicherungsunternehmen. Dessen unternehmerische Funktion kommt dadurch zum Ausdruck, daß man die von den Knappen „in die Büchsen" eingezahlten „Sozialversicherungsbeiträge" nicht einfach verwaltete, sondern auch nutzbringend anlegte, um sie zu mehren. Nur so ist zu verstehen, daß die Bruderschaft eine Schmelzhütte betrieb und deren Holzkohlebedarf aus eigenem zu decken suchte. Die Bezahlung des Gedingenehmers aus den *pügsen* bringt das treffend zum Ausdruck. Die Bruderschaft sicherte sich ihre Einnahmen neben den regelmäßigen Beitragsleistungen der Knappen durch Einzahlung der Gewerken, wie sie auf indirektem Weg im Fall der Übernahme der Zahlungsverpflichtung aus dem Gedingevertrag von 1524 durch Hans Zott erfolgte. Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitrag zur Sozialversicherung sind also nicht Kinder unserer Zeit, sie gab es schon vor 450 Jahren!

46 GRB, S. 122 f.
47 GRB, S. 203 f.

Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

2. Abschnitt: *Das Gaisbachtal*

Die Beschreibung des Waldbestands von 1530 schließt bei der Darstellung der Situation im Gaisbachtal nahtlos an die im vorigen Abschnitt wiedergegebene Einleitung an[48]:

„Vom vorhergenannten Ende und jenseits im Gaisbach herein und an der Seite herauf, zwischen Riedl und Höhe und neben einem Teil, genannt der *Längang,* liegt in der Flanke hinauf ein Wald, genannt der *Recht Dilekherwald,* wie es durch viele alte, glaubwürdige Leute bezeugt wird. Dieser Dilekherwald ist vor etlichen Jahren *bey Bischove Leonharten* (1495–1519) *Löblichen gedächtnußs Innhalt des Gerichtspuech dem Veyt Hauspeckhen verlihen worden.* Wie aus dem Gerichtsbuch ferner hervorgeht, wurde der Wald mitsamt einer Hütte und etlichen Anteilen von Hauspeck an Augustin Hölzl, selig, verkauft. Hauspeck hatte kraft seines Lehens begonnen gehabt, den Wald zu verhacken, was noch am Schlag und an den Scharten zu erkennen ist.

Auf der rechten Seite des Tals, genannt der Längang, ist eine lange und breite Seite bis oben in einem Bach und Tal, genannt der *Allt Madbach.* Darin steht ein schöner, großer und breiter Wald, auch viel junges und altes Holz; wird genannt der *Lerchwald.* Darin ist ein großer Windwurf geschehen und zu finden. Diesen Lärchwald hat sich vor Jahren Augustin Hölzl, damals auch Wechsler in den Tälern (Gastein und Rauris) angezogen und genützt, worauf sich auch seine Witwe beruft. Dieser Lärchwald heißt der (linke) Dilleggerwald . . .

Über den Alten Madbach auf die rechte Seite hinüber im Kar oberhalb der Alm steht ein kleiner Wald und daneben oben herum nach derselben Seite steht ein großer Waldschachen, genannt der Seewald. Diesen beanspruchen Bauern und Urbarleute für sich und ihren Holzbedarf. Meiner Ansicht nach war er ihnen 1521 zugestanden worden. Vom Seewald auf der Seite hinüber hat Alban Huntsdorfer in früheren Jahren einen großen, langen und breiten Wald verhackt. Der Schlag ist heute noch zu sehen. Von diesem Schlag weiter, vom Gaisbach den Hang hinauf bis zur Höhe und hinein bis zur Held-Alm hat wieder Huntsdorfer einen großen und spänigen und langen Wald, den er derzeit für seine Schmelzereien verhackt und verkohlt.

Weiter hinten und neben des Huntsdorfers Wald hatten die Zotten einen Wald, der total verhackt ist.

Von dem Mais der Zotten auf derselben Seite, von der Held-Alm und vom *Rotneckh* heraus auf der linken Seite bis oberhalb des Markts Gaisbach und von dort hinüber und hinauf bis hinein in den Forsterbach und an den alten verhackten Wald der Zotten, ist eine lange Seite, auf der viel Holz gestanden ist, das aber verhackt und *schentlich durchnummen, schartet gemacht* ist."

Das Gaisbachtal war mit seinem Waldreichtum über die Jahre immer wieder von Holzschlägerungen betroffen. So ist 1510 einer Vereinbarung im Berggerichtsbuch zu entnehmen, daß es zu Wiedergutmachungsverhandlungen zwischen Alban Huntsdorfer und drei Grundbesitzern gekommen war, für Schäden, die Huntsdorfer an Wiesen und Gründen der

48 SLA, SA-JR S. 293–298; der Erwerb des *Tilleckhwald* durch Augustin Hölzl von seinem Schwager Veidt Hauspeckh im Jahr 1516 ist im GRB, S. 133, urkundlich erwähnt.

Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

drei zu Kar verursacht hatte. Da das Rauriser Berggerichtsbuch mit dem Jahr 1509 beginnt und vor genannter Schadenersatzvereinbarung keine Eintragung zum Thema enthält, müssen die Verleihung an Huntsdorfer und ein allfälliger Gedingevertrag noch älteren Datums gewesen sein[49]. Derselbe Alban Huntsdorfer verdingte 1511 Kohlwerk und Kohlstatt im Gaisbachtal an den Köhler Hans Leitner. Der Köhlerlohn betrug pro Sack abgeholter Kohle 10 d[50].

1512, also ein weiteres Jahr später, verdingte Alban Huntsdorfer an Michel Höler und Jörg Rastatter die Bringung von gezählten 117.650 Holz im laufenden Jahr auf die Kohlstätte „in der Vorstau im Gaispach". Man achtete schon damals sehr genau auf korrekten und möglichst verlustfreien Transport des Holzes. Die Gedingenehmer durften Holz, das unterhalb der Riese zu liegen kommen sollte, nicht liegen lassen, sondern mußten es zur Schmelzhütte transportieren. Es wurde für die Bringung der 117.650 Holz ein Gedingelohn von 2 fl 6 ß pro 1000 Holz, d. i. in Summe 323 fl 4 ß, vereinbart. Für die Bringung einer bestimmten Menge an früher liegengebliebenem Holz wurde ein zusätzlicher Lohn von 28 fl abgesprochen. Andererseits wurde eine Klausel in die Vereinbarung aufgenommen, die Zahlungsabzüge für nicht eingebrachtes Holz vorsah[51].

Die Holzbringung war immer wieder mit Flurschäden verbunden. Das zeigte sich gerade bei den Arbeiten des Alban Huntsdorfer, der 1514 erneut mit den Grundbesitzern Schadenersatzvereinbarungen wegen des Rieswerks im Kar treffen mußte[52]. Ein Unwetter im Jahr 1527 hatte am Huntsdorferschen Rieswerk im Gaisbachtal beträchtlichen Schaden angerichtet. Da aus der Situation Folgeschäden drohten, wurde Huntsdorfer von der Allgemeinheit aufgefordert, das Rieswerk aus dem Gaisbachtal räumen zu lassen. Da aber noch Holz darüber transportiert werden mußte, erhielt Huntsdorfer für das Jahr 1529 einen Aufschub, jedoch durften der Gemeinde und dem Markt daraus kein Schaden oder Nachteil erwachsen[53].

Die Wälder, die Huntsdorfer gemäß den vorgenannten Schilderungen verhacken und zu Tal bringen ließ, müssen sich, wenn man mit der Wälderbeschreibung von 1530 vergleicht, vom Seewald bis zur Held-Alm hingezogen haben.

Ein Gedingevertrag aus dem Jahr 1522 bescherte den Rauriser Gewerken Jahre später arge Schwierigkeiten! Ein Lärchwald in Gaisbach zwischen Kar und *des alten landrichters lugaus,* den der Erzbischof den Gewerken *zue gemainen pergkwerch verornndt und geben hat,* wurde an den Zimmermann Georg Mittermaier aus Rauris verdingt. Bergrichter und Gewerken sollten dem zufolge Mittermaier jährlich anzeigen, was er aus dem

49 GRB, S. 47.
50 GRB, S. 54 f.
51 GRB, S. 106 f.
52 GRB, S. 48.
53 GRB, S. 264.

Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

Lärchwald an Gestänge und Holzkohle für den Bergwerksbedarf verarbeiten solle.

Die vereinbarten Preise betrugen:

Für ein Paar Gestänge (Bodenbretter für den Stollen)	2 kr
ein Polsterladen	2 kr
ein dünnes Brett	2 kr
ein Schwärtling	1 d
ein Zimmerbau (Zimmer = Taggebäude am Mundloch eines Stollens)	6 kr

Übergabeort der Fertigprodukte war bei diesen Preisen die Säge Mittermaiers.

Mittermaier wurde im Gedingevertrag ferner beauftragt, in einem Lawinenstrich raschest das dort liegende Holz zu verhacken und zu verarbeiten. Soweit es nicht zu Gestänge und Laden verarbeitbar sei, sollte es verkohlt werden, und die Holzkohle um 6 kr (= 24 d) je Sack *und auch nit heher* an die Gewerken verkauft werden. Es wurde überhaupt vereinbart, nur Holz zu verkohlen, das nicht zu Bergholz verarbeitet werden konnte.

Ausdrücklich wurde Mittermaier verboten, mit Holz aus dem Wald zu handeln; das Holz durfte nur an die Gewerken verkauft werden![54] Der Zimmermann Mittermaier gab sofort alle Arbeiten, die mit der Köhlerei zusammenhingen, in einem Subgedinge an vier Köhler weiter. Er bezahlte dafür je in die *peen* der Gewerken eingeantworteten Sack Holzkohle 11 d (d. s. 45% seines Entgelts für die Holzkohle)[55].

In einem weiteren Gedingevertrag (1525) gab er an Cristan Truebmpacher die Aufarbeitung eines Windwurfs von Dürrlingen im Kar zu Gaisbach weiter. Der Auftrag lautete, das Holz aufzuhacken und auszusortieren. Für Ladholz erhielt er 3 d, für den Sack Holzkohle 17 d (71% der Mittermaierschen Einnahmen)[56].

Erste ernste Unstimmigkeiten mit Mittermaier gab es um 1532, die zu einer Eintragung im Berggerichtsbuch im Jahr 1533 führten. Das von Mittermaier zur Säge gebrachte Holz sollte *durch ersam und verstänndig leut* auf die Gewerken aufgeteilt sowie die Gegenleistungen der Gewerken festgelegt werden[57].

Der große Bruch kam wenige Jahre später (1536). Mittermaier wurde vom Fürsterzbischof bezichtigt, entgegen dem ausdrücklichen Verbot, mit Holz aus dem Lärchwald Handel getrieben zu haben! Die Gewerken wurden mangelnder Aufsichtstätigkeit beschuldigt. In einem schriftlichen Befehl beauftragte der Erzbischof seinen Fronverweser, Sigmund Säntl, den Waldverwalter für Gastein und Rauris, Michel Pramegkher, und den Bergrichter Max Waldner, sich auf einen Tag in Rauris mit den

54 GRB, S. 186 f.
55 GRB, S. 190 f.
56 GRB, S. 226 f.
57 GRB, S. 280.

Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

Gewerken und Mittermaier zu treffen und Georg Mittermaier den Gedingevertrag unverzüglich aufzukündigen. Künftigen Gedingeunternehmern müsse das jährlich zu schlagende Holz durch die Bergrichter, die Berggerichtsgeschworenen, Gewerken und den Waldverwalter vorgegeben werden; es müsse aber auch eine geziemende Entlohnung festgelegt werden[58].

Die erstmals im Rauriser Berggerichtsbuch im Jahr 1531 erwähnte Gewerkenfamilie Putz aus Augsburg[59] hatte im Gaisbachtal ebenfalls Waldrechte erworben. Sie gehörte schon 1533 zu jenen Gewerken, die in den Streit bezüglich der Aufteilung des Holzes aus dem Gaisbachtal mit Georg Mittermaier verwickelt waren. 1535 schloß Melchior Putz für sich und Claus Putz mit Wolfgang Prossegker einen Gedingevertrag über Verhackung und Bringung eines Ortes im Wald im Gaisbachtal. Prossegker mußte im selben Jahr 30.000 Holz verhacken und zur Kohlstatt bringen. Pro 1000 erhielt er 6 lb 6 ß. Die Unterhaltung des Rieswerks oblag dem Gedingenehmer, ausgenommen davon waren Schäden durch *gotzgwalt*[60].

Im selben Jahr (1535) kam es zu einem Vergleich zwischen Claus Putz und Peter Mair, seinem Köhler im Gaisbachtal, sowie zu einem neuen Gedingevertrag für Peter Mair über das Kohlewerk im Gaisbachtal für das Folgejahr (1536). Darin wurde u. a. ein Gedingelohn von 10 d pro Sack Holzkohle vereinbart, abzurechnen *nach den fuer spänn bey der* (Schmelz-)*hütten*[61].

Ein weiteres Jahr später (1536) gingen Claus und Melchior Putz wieder mit Wolfgang Prossegker, letzterer diesmal mit einem Partner (Leonhard Harbacher), einen Gedingevertrag ein, der sie zur Verhackung und Bringung von 60.000 Holz aus dem Gaisbachtal zu *Röttnegkh,* im hintern Wald hinein auf der linken Hand verpflichtete. Interessant am Vertrag ist die Terminvorgabe! Das Holz sollte *auf khünfftigen herbst* gebracht werden, *damit mans im winter kollen mug*[62].

Da die Familie Putz erstmals 1531, also nach der Erstellung der Waldbestandsaufnahme von 1530, genannt wird, scheint ihr Name darin auch nicht auf. Wo der 1536 zur Verhackung verdingte Wald im Gaisbachtal gelegen sein könnte, bleibt daher unklar; umso mehr, als sich die Ortsangabe im Berggerichtsbuch anscheinend widerspricht: das Rettenegg liegt taleinwärts auf der rechten Talseite; oder ist gemeint, vom Rettenegg aus im hintern Wald auf der linken Seite? Dann könnte es jener Wald gewesen sein, der 1530 Alban Huntsdorfer gehörte.

---

58 GRB, S. 330 f.

59 GRB, S. 281.

60 GRB, S. 327 f.

61 GRB, S. 337 f.; die Abrechnung nach den *fuer spänn* erfolgte durch Einkerben auf dem Kerb-(= Spän-)Holz.

62 GRB, S. 346 f.

Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

3. Abschnitt: *Das Vorsterbachtal*

In der Waldbestandsaufnahme von 1530 wird über das Vorsterbachtal berichtet[63]:

„Zuvorderst im Vorsterbach auf beiden Talseiten hinein bis hinter die Schmelzhütte und Kohlhütte (Funde von Schlackenresten bei der Brücke unterhalb der Hofmannalm lassen auf den Standort der Schmelzhütte schließen) sind vor langen Jahren viele schöne, große, lange und breite Wälder gestanden. Sie sind mittlerweilen von den alten Schmelzern und Gewerken verhackt worden. Von dort weiter auf der linken Seite (bachaufwärts) und teilweise gegenüber hat Wieland noch einen schönen Wald. Weiter und neben des Wielands Wald auf der anderen Seite hinein bis zum Lärcheck hat das Bergwerk zu Rauris einen schönen Wald, der für Stempel-, Pfahl- und Brennholz und für Kohle für die Bergschmieden bestimmt ist."

Die „Plünderung" des Waldes im Vorsterbachtal muß vor 1509 erfolgt sein, denn im Berggerichtsbuch findet sich erst 1525 ein Gedingevertrag für dieses Seitental. Allerdings wird das Vorsterbachtal 1509 und 1511 bei der Besitzaufteilung des als selbständiger Gewerke gescheiterten ehemaligen Fugger-Faktors Hans Maierhofer einschlägig erwähnt[64]. Maierhofer besaß demnach u. a. „. . . ein Hüttenwerk im Vorsterbach mit 5 Öfen und einem Treibherd, 6 Paar (Blas-)Bälgen . . ." *auf der preteben* (ist das der Almboden zu Füßen der „Brettern"?) *ain gehackt kollholz* (1000 Holz), „der Holzmeister solle es zu Kohle brennen" (heute findet sich dort kein geschlossener Wald mehr).

1525 wurde Martin Frostel von den Zott und dem Huntsdorfer in einem Gedingevertrag verpflichtet, aus Dürrlingen und einem Windwurf im Vorsterbachtal im Bergwald der Gewerken 60–100 Lad Holz zu machen. Frostel sollte das geschlägerte Holz zu der Säge bringen, die kurz zuvor Jorig Muldner zu Vorsterbach an die Zotten und Huntsdorfer verkauft hatte. Als Lohn winkten ihm 7 kr (= 28 d) pro Holz, auf der Säge übergeben[65].

In den Jahren 1528 und 1530 kam es zwischen Hans Zott und den *nachpaurn* (= Bauern) *zu Forsstern* zu jeweils einem Vergleich wegen des Waldes *ob der Lanngen Gassen*. Eine Lokalisierung dieses Waldes ist anhand der Ortsangaben nicht möglich, wie es überhaupt fraglich ist, ob es sich um einen Wald im Vorsterbachtal handelt. In den Vergleichen werden die Interessen zwischen Zott und den Bauern abgestimmt: Holz aus dem Wald oberhalb der Langen Gasse vom Moschegkh bis an die Kheel-Rinn steht Zott zur Verfügung[66].

---

63 SLA, SA-JR, S. 299 f.

64 GRB, S. 31–35 u. 56–105; das Hüttwerk im Vorsterbachtal wird im GRB auch 1513 erwähnt, im Zug eines Verkaufs von Cristof Zott d. J. an Caspar Pruckmoser d. J. (S. 110).

65 GRB, S. 220 f.

66 GRB, S. 296 f.

Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

Wenn mit *Moschegkh* das Mooseck im Gaisbachtal gemeint ist, erhebt sich die Frage, was die Bauern von Forstern damit zu tun hatten. Oder verbirgt sicht hinter Moschegkh ein Zusammenhang mit dem heutigen „Moosenschuster"? Vielleicht lassen sich die Ortsbezeichnungen Kheel-Rinne und Lange Gasse lokalisieren.

Eindeutig auf das Vorsterbachtal bezieht sich das Holzgedinge, das Georg Wieland 1532 durch seinen Verweser Cristoff Schüttpacher mit Steffan Winkler und Wolfgang Klausner abschloß, und das die Verhakkung von 20.000 Holz im Wald des Wieland im Vorsterbachtal vorsah. Das Holz sollte nach dem Verhacken auf die Kohlstätte gebracht werden. Der Gedingelohn betrug 6 lb für 1000 Holz[67].

Im selben Jahr beauftragte Niclas Gross, *der Herren und gewergkhen in der gesellschaft verweser,* einen Ruedbrecht Rüeger, bereits geschlagenes Holz im Vorsterbachtal, *so des Kirchpüchlers gewesen ist,* zu verkohlen und die Holzkohle bei der Schmelzhütte um 41 d pro Sack zu übergeben[68].

Georg Wieland setzte 1535 die Verhackung seines Waldes im Vorsterbachtal fort und beauftragte über seinen Verweser, Cristoff Schüttpacher, den Cristan Empacher und dessen zwei Brüder über einen Gedingevertrag, *im vorsterpach ain ort nach dem pach hinein* zu verhacken und 10.000 Holz zur Kohlstätte um 3 lb 5 ß pro 1000 Holz zu bringen. Ferner verdingte er ihnen aus dem hinteren Wald 20.000 Holz, die um 6 lb für jedes 1000 auf die vordere Kohlstätte zu bringen waren[69].

Ein für die Holzknappheit und die sich manchmal daraus ergebenden grotesken Situationen bezeichnendes Bild beschreibt ein aus dem Jahr 1548 überlieferter Brief über einen Streit um Bergholz aus dem Vorsterbachtal. Am 15. August 1548 richteten die Rauriser Gewerken einen Beschwerdebrief an den Fürsterzbischof, dem man entnehmen kann, mit welchen Mitteln die Gewerken einander beim Kampf um selbst bescheidene Holzmengen auszutricksen versuchten[70].

Man erzeugte damals gerade rund 500 Sack Kohle aus dem Holz vom „Kleinen Bergholzwald" im Vorsterbachtal. Der Gasteiner Großgewerke Cristof Weitmoser, der mit Abstand größte aller Gewerken, versuchte, für sich „Schmiedkohle" aus der an sich kleinen Menge von 500 Sack zu sichern. Ferner begehrte Weitmoser aus demselben Wald Bergholz, von dem er schon 1000 Stämme hatte vermarken lassen. Er begründete seinen Bedarf mit seiner Schmelztätigkeit in Rauris. Schon in der Bergordnung von 1496 war bekanntlich gegen das Schmelzen von Gasteiner Erz in der Rauris eingeschritten worden, um die in der Rauris vorhandenen und

67 GRB, S. 302 f.

68 GRB, S. 304; nach dem Tod Cristoff Kirchpüchlers wurde aus dessen Besitz 1531 u. a. das Holz im Vorsterbachtal und der Wald im Wolfbachtal an Peter Staud d. Ä. aus Reuttlingen, Veyt Fingerlin aus Ulm, Claus Putz aus Augsburg und Caspar Pruckmoser verkauft. Die Käufer werden im GRB im Verkaufsprotokoll als „die Gewerken in der Gesellschaft" bezeichnet (S. 282).

69 GRB, S. 328 f.

70 SLA (wie Anm. 20).

Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

gegenüber Gastein größeren Holzreserven für die Rauriser Bergwerksinteressen zu schonen. Der Beschwerdebrief der Rauriser Gewerken war in diplomatischer – allerdings leicht durchschaubarer – Form abgefaßt, indem man den Erzbischof ersuchte, selbst zu entscheiden, ob man den Wünschen des Weitmoser nachkommen solle. Wohlweislich machte man den Landesfürsten in der Argumentation aufmerksam, daß es eigentlich nur Gründe für eine Ablehnung gebe:

- man habe bis zu einer Entscheidung des Erzbischofs den Weitmoserschen Wunsch abgeschlagen;
- der kleine Bergholzwald sei allein für den Rauriser Bergwerksbedarf in wenigen Jahren abgeholzt;
- das Mißverhältnis zwischen der kleinen, von Weitmoser geforderten Menge und dessen großen Gesamtbedarf an Holz;
- die vom Berggericht schon in der Vergangenheit abgewiesenen Versuche Gasteiner Gewerken, für die Gruben in der Erzwiese Rauriser Holz zu erhalten und die damalige Entscheidung des Berggerichts, Rauriser Holz nur für Gruben, die in Rauris liegen und in Rauris abgerechnet werden, freizugeben.
- Es stimme zwar, daß Weitmoser in Rauris eine Schmelzhütte habe; er baue derzeit im Rauriser Gerichtsbezirk nur am Graskopf; man wisse aber nichts über irgendwelche Grubenabrechnungen des Weitmoser am Rauriser Berggericht; seine einzigen Abrechnungen daselbst betreffen nur Holz und Kohle;
- vor zwei Jahren habe man Weitmoser sowieso etwas Bergholz zukommen lassen;
- bei der derzeit großen Blüte des Rauriser Bergbaus würde dem für Gasteiner Interessen verhacktes Holz fehlen; mache man einmal eine Ausnahme, würden weitere folgen; auch dem Gewerken Strasser habe man die Forderung nach Dachschindeln aus dem Vorsterbachtal abgeschlagen, daher auch den Weitmoserschen Wunsch bis zu einer Entscheidung durch den Erzbischof;
- man bitte den Landesherrn, die *armen Gewerkhen* in Rauris zum Wohl des fe. und eigenen Bergwerks zu *schutzen unnd schermen.*

Unterschrieben ist der Brief: *E*(uer) *F*(ürst)*l*(iche)*n ge*(nade)*n Unnderthenigst Chämerleut N. und N. gemainicklich die Gwerrkhen in der Rauris.*

Die Antwort des Fürsterzbischofs ist leider nicht überliefert.

4. Abschnitt: *Die Osthänge vom Ausgang des Vorsterbachtals bis Kolm-Saigurn*

1530 wurde dieser Abschnitt beschrieben:

„Wenn man vom Vorsterbach wieder heraus in das richtige Rauriser Tal kommt, auf der linken Seite oberhalb vom Held am Berg und ungefähr neben der Fronhütte bis zum *Teuffenpach,* sind vor Zeiten auch schöne, alte und große Wälder gestanden, die aber verhackt sind. An deren Stelle wächst Holz nach, das aber die Bauern für ihren Hofbedarf beanspruchen.

Vom *Teuffenpach* hinein bis zum *Claußpach* ist gegen das Ende hier auch altes Holz gestanden. Das wurde zur Gänze verhackt und kein junges Holz nachgepflanzt.

Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

Vom *Claußpach* bis zu einem *wald im schreyber,* den der Huntsdorfer als Inhaber beansprucht, steht in der Mitte und gegen das Ende ein junger Wald, der in Zukunft verwendet werden kann.
Dahinter auf einer Weide, genannt *Im schreyber,* steht auch ein mittlerer Wald, den Alban Huntsdorfer beansprucht. Von demselben *wald im schreyber* hinein bis an den *Hollerprandt* steht ein junges Holz.
Vom Hollerbrand hinein bis zu *des wylanntz hütten* (vermutlich in Bodenhaus zu suchen) stehen auch drei kleine Waldschachen, die die alten Schmelzer beanspruchen. Hinter *Gstößs* (Bodenhaus?) hinein bis auf die Gersteben und am Kreuzbichl steht junges Holz und Poschach. Weiter hinein, bis *gen Saychgurn,* steht ein Wald, der dem Bergwerk als Grubenholz vorbehalten ist."[71]

Das heutige Hüttwinkeltal, dessen Osthänge zuvor beschrieben wurden, war dieser Bestandsaufnahme zufolge in hohem Maß abgeholzt. Da zwischen 1509 und 1537 nur eine einzige Holzbringung aus diesem Gebiet vermerkt ist, muß schon vor 1509 die Abholzung der Wälder erfolgt sein. Das ist auch naheliegend, denn im Hüttwinkeltal (in Salzburgs ältester Landkarte von 1551 heißt es noch *Arwodwinchl*) lagen zahlreiche Schmelzhütten, deren Holzbedarf zuerst aus den umliegenden Wäldern gedeckt wurde, bis man nach und nach auf entfernter gelegene Waldgebiete zurückgriff.

1509 hatte der Fronverweser und Wechsler Augustin Hölzl einen Gilg Vaistenauer in einem Gedingevertrag verpflichtet, das Holz, das im alten Fronwald oberhalb der Bucheben lag, um 71 fl auf den Kohlplatz bei der Fronhütte zu bringen und zu stapeln[72].

Knapp vor der großen Waldbestandsaufnahme von 1530 wurde vom Bergrichter für die Zott ein Wald im Hollerbrand vermarkt und für die Wieland ein Wald zu Gstöß (1528).

Die Angaben im Rauriser Berggerichtsbuch über die Vermarkung des Waldes für die Gewerken Zott enthalten außer der allgemeinen Bezeichnung, daß es sich um des *Zotten seinem belehendtem wald im Hollerprant ob seiner schmidten zu bemeldtem Gstöss gelegen* handelt, keine weiteren Ortsbezeichnungen. Die Markierung erfolgte nach Bäumen, wobei auffällt, daß wiederholt Laubbäume (Buche, Ahorn) gewählt wurden[73].

Hingegen bietet die Beschreibung der Abgrenzung des für die Wieland markierten Waldes Ortsbezeichnungen, die auch heute noch eine nähere Eingrenzung des in Rede stehenden Waldstücks erlaubt! Der Bergrichter Veit Seitlinger hat damals mit Bewilligung des obersten Waldmeisters, Georg Stöckl, für Georg Wieland einen jungen Wald zu Gstöß, oberhalb der Hütten und des Speishauses der Wieland gelegen, für seinen Schmelzbetrieb ausgesteckt bzw. markiert: . . . *und hab angefangen ob und bei des Zotten wald . . . und . . . darob gegen Mitterästen hinauf . . . und . . . herdurch*

71 SLA, SA-JR, S. 300 f.
72 GRB, S. 39.
73 GRB, S. 293–296.

Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

ganngen gegen Asters käser auf den Poghardt weeg . . . und nachmals neben des Poghardsweeg herab ganngen gegen des Wielands sagkhzug stuben . . .[74]

Die letzte den Wald betreffende Eintragung im Berggerichtsbuch über diesen großen Talabschnitt stammt aus dem Jahr 1530, als Urban Guck von der Gesellschaft von Trenbach u. a. das Hüttwerk und einen Wald im Schreiber kaufte[75].

5. Abschnitt: *Die Westhänge des Arwodwinkel (Hüttwinkel) von Kolm-Saigurn bis zum Loibeneck, einschließlich der Krummel*

Einleitend wieder der Status von 1530[76]:

„Wieder heraus auf der linken Seite vom *Creuzpüchl* bis an den *Wathenprunn* steht nichts als junges Holz und Poschach. Von den Almen im Krummeltal steht ein junges schönes *Schächl* Holz. Von dort und von Wathenbrunn weg, heraus vom Krummelholz, steht in der Höhe noch Streifwerk und schütterer Wald. Aus diesem Wald nimmt derzeit Georg Premauer Holz für seine Schmelzhütten. Von dort weiter heraus bis zur *Thannwant* standen auch etliche Schachen Wald und Streifwerk. Das haben die Zotten und Caspar Pruckmoser fast ganz verhackt und ist nur noch wenig vorhanden. Von der Tannwand heraus steht in *Mawerpach* auch ein Streifwerk, das der Fronhütte vorbehalten wurde, aus dem man derzeit Holz entnimmt. Von Mauerbach heraus *biß an die Choll* standen auch etliche Schachen und Streifwerk Holz. Die Nachbarn von Vorstern bezeichnen sich als Anspruchsberechtigte für ihren Holzbedarf. Von der *Choll* und dem zuvor genannten Ende stand auch Holz, das die Zotten als ihr eigen bezeichnen. Von dem Wald der Zotten bis heraus an das *Lawbmeckh* steht ebenfalls Holz, das die Bauern zu *weert* als ihres betrachten."

So wie die Osthänge waren auch die Westhänge des Arwodwinkel (Hüttwinkel) vor Zeiten in einem Ausmaß verhackt worden, daß es zwischen 1509 und 1537 im Rauriser Berggerichtsbuch kaum zu Eintragungen über Holzschlägerungen kam. Im Gegenteil, es finden sich eher Schutzbestimmungen zur Bewahrung des nachwachsenden Waldes vor vorzeitiger Schlägerung. Letzteres gilt vor allem für die Krummel, denn 1529 kam es zu zwei Eintragungen, aus denen hervorgeht, daß dort *inwoner, auch angesessen* heimlich und rücksichtslos Holz geschlägert hatten.

Dem Hanns Höltzl, der in der Krummel *mit seinen albgründten gelegen,* wurde 1529 ein junger Wald verliehen, *vom Wasserfall herauß gegen der Neustat Alben und hindten herauß bis für den stainer käser, so yetzt diser Zeit Cristan Püchler innhat, und daselbst hindter gerehl abher gegen den Lobenstain und dem grasigen längang, und von der selben kendl unters Röttenkars wider herein bis an Wasserfal.* Höltzl bekam den Wald zur Hege und Pflege sowie zur Holzentnahme für seinen Holzbedarf. Holzhandel wurde ihm ausdrücklich verboten. Allfälliger künftiger Holzbedarf der Bergwerke sei von

74 GRB, S. 262.
75 GRB, S. 274 f.
76 SLA, SA-JR, S. 302–305.

Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

Höltzl zu genehmigen und dem Wald auf der rechten Seite hinein bis zum Wasserfall zu entnehmen[77].

Im selben Jahr (1529) erhielt Georg Premauer einen Wald in der Krummel ausgesteckt. Die Grenzziehung begann *da der weeg von Neustat herumb geet gegen der Krumbl auff aim hohen weissen stain* . . . Dieses Waldstück wurde Premauer zur Deckung seines Schmelzhüttenbedarfs verliehen. Ist das jener Wald, von dem es 1530 heißt . . . *heraus vom Krummelholz steht in der Höhe Streifwerk und schütterer Wald? Aus diesem Wald entnimmt derzeit Georg Premauer Holz für seine Schmelzhütten* . . . Ein anderes Waldstück in der Krummel, das von Bauern heimlich verwüstet worden war, wurde bei derselben Gelegenheit dem Premauer zur Hege und Pflege verliehen[78].

6. Abschnitt: *Die Ost- und Westhänge der Taurach (Seidlwinkl)*

Über den Waldbestand an den Ost- und Westhängen des Seidlwinkltals liegt von 1530 eine genaue Beschreibung vor[79]:

„Vom Loibeneck hinein in die Taurach bis zum *Layttenpach* steht unverliehener Wald, er wird vom Wechsler im Namen des Erzbischofs beansprucht.

Vom *Laytterpach* hinein hat Andree Velsarzt ein Stück Wald, reicht hinein bis oben an des Zotten Wald und ist teilweise verhackt. Dort hatten die Zotten einen Wald, der bis an das *Törl* (könnte die heutige ‚Klausen' sein) reichte, ist mit Ausnahme eines kleinen Flecken verhackt.

Vom vorgenannten, von Zott verhackten Schlag hinein bis gegen *perkhlängang* steht noch ein ansehnliches Streifwerk Holz. Darin verhackt Premauer einen Flecken. Vom *Pörkhlängang* hinein bis zum *Rotnlängang* hat Caspar Pruckmoser einen erkauften Wald und Streifwerk. Vom *Rotnlängang* hinein bis zum Tiesbach steht ein Fleck und Streifwerk; es wurde 1521, als der Erzbischof in Rauris gewesen war, durch einen von ihm eingesetzten Rat dem vorher erwähnten, erkauften Wald zugeschlagen.

Im hintersten Teil der Taurach steht zu beiden Seiten ein Wald, der noch unverliehen, aber für künftigen Bergwerksbedarf vorgesehen ist.

Von der Taurach auf der linken Seite heraus haben die Zotten einen Wald bis an das *Hierßspächl,* der beinahe zur Hälfte verhackt ist. Vom *Hierszkharpach* heraus bis an den *Meyszkharpach* hatte Caspar Pruckmoser einen Wald, der fast zur Gänze verhackt ist. Vom Maiskarbach bis heraus zum *Voglpach* ist noch Wald, steht aber zum Teil auf der Schütter Alm und der Waldner Alm, wäre aber andererseits für das Bergwerk brauchbar. Vom Voglbach wieder auf der linken Seite weiter bis zum *Schüttpach* steht ein schöner, voll gewachsener Wald . . ."

Im Seidlwinkltal lagen zu Beginn des 16. Jahrhunderts große Waldreserven, die für den Rauriser Goldbergbau intensiv genutzt wurden.

---

77 GRB, S. 269 f.
78 GRB, S. 297–299.
79 SLA, SA-JR, S. 305–308.

Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

Das zumeist hinter der Klausen geschlägerte Holz wurde zur Ache gebracht und dann bis Wörth geflößt. In Wörth befand sich ein Rechen über die Ache, an dem das treibende Holz gefaßt, an Land gebracht, gestapelt und schließlich verkohlt wurde. Diese umfangreichen Arbeiten waren Gegenstand einer Reihe von Gedingeverträgen, die ein gutes Bild der damaligen Verhältnisse vermitteln.

Der Wald am Loibeneck bis hinein zum Leiterkarbach war vom Erzbischof „unverliehen" und dem fe. Bedarf für dessen Fronschmelzhütten vorbehalten. So ist es erklärlich, daß für diesen Wald sowohl 1518 als auch 1535 Gedingeverträge zur Schlägerung von Holz für die Schmelzhütten des Landesfürsten abgeschlossen wurden.

Den ersten vergab 1518 der Wechsler und Fronverweser Augustin Hölzl an Gillig Vaistenauer *zu Werdt*. Sein Auftrag lautete, einen Wald *so sich anhebt am Lauterpach in der Unntterauen bis her auß an Loibmeckh* zu verhacken, das Holz zur fe. Lend in Wörth zu bringen, auf der Lend zu verkohlen und die Holzkohle zu der *fern schmeltzhutten zue anntwurtten*. Dafür bekam Vaistenauer 42 d für jeden Sack Holzkohle bezahlt. Er mußte für alle Schäden und Unkosten, die mit der Arbeit verbunden waren, aufkommen. Ausgenommen davon waren die Gebühren bzw. Kosten für die Lend, die der Erzbischof an Andree Velsarzt bezahlte und auch künftig selbst bezahlen wollte. Mit diesem Zugeständnis sicherte sich der Erzbischof das Verfügungsrecht über die Lend und machte die Benützung derselben von seiner oder des Fronverwesers Zustimmung abhängig. Vaistenauer bekam einen Vorschuß von 200 lb, der von Jahr zu Jahr erneuert werden sollte, solange Vaistenauer mit seinen Lieferungen diesen Betrag regelmäßig abdiente. Zur Sicherung des Vorschusses mußte Vaistenauer aber dem Landesherrn Hab und Gut verpfänden[80].

Nach vier Jahren (1522) stieg Vaistenauer aus dem Gedingevertrag aus und übertrug ihn an Michel zu Stainpach, nicht ohne Vorabinformation an den zu der Zeit im Amt befindlichen Fronverweser und Wechsler Cristoff Kirchpuchler. Als Ablöse für die von Vaistenauer überlassenen Anlagen wie Holzstube, Holzriese, Holzsperre, Kohlstube usw. verpflichtete sich der Stainpacher, dem Vaistenauer 70 lb in zwei Raten zu bezahlen. Im Vertrag ist der Standort des *holzwerch* mit *Innerau in der Thaurach* angegeben[81]. Hingegen lautet die Ortsangabe von 1518 *Untterau*.

Die Arbeit im Fronwald am Loibeneck wurde 1535 wieder in andere Hände gelegt. Von dem fe. Kammermeister Johann Piettenberger und dem fe. Rat und Kammersekräter Cristoff Perner wurde im Beisein des Fronverwesers von Gastein und Rauris, Sigmund Sänntl, mit Leonhard Harbacher zu Steg in der Rauris ein neuer Gedingevertrag abgeschlossen. Der Fronwald *am Leubmegkh*, wie er ausgesteckt und dem Gillig Vaisten-

80 GRB, S. 149–152.
81 GRB, S. 191–193.

Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

auer und Michl zu Stainpach vormals überlassen worden war, wurde darin weiterverdingt. Das Holz war zu verhacken, bis auf die Lend nach Wörth zu bringen, zu verkohlen und die Holzkohle zur Fronschmelze in der Rauris zu führen. Als Gedingelohn wurden wie 1518 42 d pro Sack gelieferter Holzkohle vereinbart. Harbacher mußte sich verpflichten, das alles zu machen, ohne daß daraus dem Fürsterzbischof ein Nachteil erwachse, also für alle Arten von Schäden, die durch die Holzarbeit, das Bringen des Holzes oder sonstwie entstehen könnten, aufkommen. Alle Einrichtungen, die er benützte, mußte er auf eigene Kosten unterhalten.

Der Gedingevertrag enthält eine Reihe weiterer Bestimmungen, die erwähnenswert erscheinen. Harbacher durfte niemand anderem erlauben, die Lend in Wörth mit Holz oder Köhlerei zu belegen. Sollte er für andere Auftraggeber Holz- oder Köhlereiaufträge übernehmen, dann durfte darunter die Arbeit für den Landesherrn keinesfalls leiden, damit es den fe. Fronschmelzen nie an Holzkohle mangle. Ferner durfte Harbacher jährlich nur die vom Fronverweser angezeigte Holzmenge schlägern. Unverständlich ist, warum sich Harbacher verpflichten mußte, für die Schulden des Michel von Stainpach gegenüber dem Erzbischof aus dem alten Gedingevertrag in Höhe von 145 fl 1 ß 12 d aufzukommen, denn er mußte sich gefallen lassen, daß ihm pro Sack abgelieferter Holzkohle aus diesem Grund 1 kr (= 4 d) abgezogen wurde, bis die Schuld des Stainpachers abgedient war. Hingegen übernahm der Auftraggeber wieder die Bezahlung des Zinses für die Lend, wie schon zuvor geschehen, um die Verfügungsgewalt über diese Schlüsselstelle (und wahrscheinlichen Engpaß) nicht aus der Hand zu geben. Für Vorschüsse des Fürsten mußte der Harbacher *all hab und gueter, auffligennde unnd varennde* verpfänden. Eine derartige Bestimmung war schon im Vertrag mit Vaistenauer, nicht aber in dem mit Stainpacher zu finden. Und gerade mit letzterem hatte man schlechte Erfahrungen gemacht und verschärfte den Vertrag mit Harbacher entsprechend[82].

Über das Waldstück zwischen dem Loibeneck und dem Leiterkarbach gibt es eine Eintragung im Berggerichtsbuch aus dem Jahr 1529, die auch in anderer Hinsicht bemerkenswerte Hinweise liefert[83].

Der oberste Waldmeister verlieh damals einem *Joachim Seidl aufm schattach in der Taurach zu Rauris . . . auss ansehenlichen ursachen, geverlichait halben der län, die im gar herab zum hauß geen . . .* ein *straifwerch oder holtzschächl, ob . . . seiner behausung gelegen, in verhüettung sölcher länstraiff . . .!* Seidl durfte dem verliehenen Wald nur für seinen eigenen Holzbedarf Holz entnehmen und mußte ihn vor fremder Schlägerung bewahren.

– Der Name *Seydel zu Werd* ist seit 1463 überliefert[84]. Ist das Seidlwinkltal nach dem Seidl in der Taurach benannt?

---

82 GRB, S. 334–337.

83 GRB, S. 270 f.

84 *Willibald Hauthaler,* Die Pergamenturkunden des Pfarrarchives zu Rauris, in: MGSL 32 (1892), S. 17 ff.

Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

- Das genannte *Schattach* könnte mit dem heutigen „Schatterlehen" auf der Schattenseite des Seidlwinkltals identisch sein.
- War der Wald oberhalb des *Schattachs* so weit abgeholzt, daß die Lawinen bis zum Bauernhaus abgehen konnten? Jedenfalls hatte man schon damals die Funktion des Waldes als Lawinenschutz erkannt.

Der hinter der Klausen ostseitig bis gegen den Tiesbach gelegene Wald war überwiegend und schrittweise dem Caspar Pruckmoser d. J. zugesprochen worden. Pruckmoser erhielt 1518 nach Erbstreitigkeiten mit den Brüdern Waldner von der Schütt über Anordnung des Erzbischofs neben Bergwerksanteilen einen Wald in der Taurach um insgesamt 300 fl[85]. Drei Jahre später verlieh der Bergrichter von Gastein und Rauris, Caspar Däxer, über Anordnung des fe. Gesandten Martein Tsthaller und Matheis Pruckmoser (Bergmeister) einen Wald in der Taurach, von der *Rottn Wanndt bis in Tiespach,* der dem Wechsler Kristoff Kirchpichler aberkannt wurde, dem Caspar Pruckmoser mit der Erlaubnis, ihn nach Bergwerksrecht zu verhacken[86].

Kaum hatte Pruckmoser den Wald in der Taurach von den Waldner-Brüdern übernommen, schloß er mit Hans Freidung einen Gedingevertrag ab, in den 1519 Gillig Vaistenauer mit eintrat[87].

Da das Holz aus der Taurach nach Wörth geflößt wurde, mußte Pruckmoser den Rechen und die Lend benützen können. Wieder wurde der Erzbischof eingeschaltet – der wiederholt zugunsten des Caspar Pruckmoser intervenierte – und durch ihn der Bergrichter angewiesen, die zuvor von Georg Premauer benutzte Lend dem Pruckmoser zuzusprechen, falls sie von Premauer nicht mehr benötigt werde. Dem Pruckmoser wurde auch das Durchfahrtsrecht für seine Holzlieferung durch die fe. Lend bis zum Feld des Andreas Velsarzt zugesichert. Für Schäden, die durch die Nutzung der Durchfahrt entstehen könnten, haftete der Gedingenehmer. Die Kosten für die Nutzung und Erhaltung von Wehr und Rechen mußte Pruckmoser übernehmen. Die Bezahlung des Zinses für die Nutzung von Wehr und Rechen erfolgte durch den Landesherrn (4 fl) und Pruckmoser (5 fl)[88].

Die 1519 begründete gemeinsame Holzarbeit gipfelte in einem Streit zwischen Freidung und Vaistenauer, der 1525 durch einen Schiedsspruch beendet wurde. Im wesentlichen ging es dabei um die gerechte Aufteilung von Kosten und Ertrag aus dem Gedingevertrag mit Pruckmoser zwischen den beiden Gedingenehmern. Freidung verzichtete gegen Bezahlung von 66 lb auf seine Ansprüche, die ihm aus seiner Vertragshälfte zustanden. Eine Schuld des Freidung an Andree Velsarzt in Höhe von

85 GRB, S. 146–148.
86 GRB, S. 148 f.
87 GRB, S. 158.
88 GRB, S. 155–158.

Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

16 lb zahlte Vaistenauer unter gleichzeitiger Gegenverrechnung mit seiner Zahlungsverpflichtung von 66 lb gegenüber Freidung[89].

Vaistenauer hat aus dem Gedingevertrag mit Pruckmoser 1526 einen Wald *in der Taurach hindter Bogkslängang* (siehe 1530: *pörkhlängang*) *gelegen . . . bis an Reysner* an Hanns Nutz von Berchtesgaden verdingt, gegen Bezahlung von 4 fl 3 ß für 1000 Holz verhackt und *auf den pach* gebracht[90]. Ein Jahr später verdingte er an denselben Holz, *was unnterm gwendt hinein ist bis an Tießbach, und heraus vom Tießbach auffm gwendt heraussers länstraiffs . . .* zu verhacken und auf den Bach zu bringen, für 5 lb 2 ß[91]. Vaistenauer war also zu der Politik übergegangen, aus seinem Gedinge die Holzarbeit auszugliedern und weiterzugeben, während er die Flößerei und Köhlerei selbst behielt.

1532 taucht ein Jacob Vaistenauer auf, der die Methode übernahm, andere Gedingenehmer einzuschalten, denn er verpflichtet in diesem Jahr Florian Widmer mit dem Verhacken eines Waldes am Tiesbach und Bringung des Holzes zum Bach. Der Auftrag wurde mit zwei Jahren befristet und mit 7 lb 5 ß für 1000 Holz entlohnt[92].

Die von Jahr zu Jahr steigenden Gedingelöhne sind sicher nicht Ausdruck einer Geldentwertung, sondern mit höheren Kosten durch erschwerte Arbeitsbedingungen, abhängig von der Lage der Holzschläge, zu erklären.

Florian Widmer seinerseits gab das Gedinge sofort an Hans und Thomann Nutz weiter, denen er von dem von ihm vereinnahmten Gedingelohn 6 lb 7 ß (= 90%) bezahlte[93].

Jacob Vaistenauer kann mit seiner Arbeit nicht erfolgreich gewesen sein, denn 1533 mußte er sich wegen seiner Schulden (173 fl 2 ß 3 d) aus dem Gedingevertrag mit der Pruckmoserschen Gesellschaft vergleichen. Er mußte sich verpflichten, raschest möglich die (in der Taurach) auf dem Wasser liegenden 19.000 Holz auf die Lend (in Wörth) zu bringen, zu verkohlen und zu deren Schmelzhütte zu bringen. Das noch stehende Holz sollte im nächsten Frühjahr nach Wörth gebracht und nach Verkohlung an der Schmelzhütte um 11 kr (= 44 d) übergeben werden. Trotz der Forderungen, die sie an ihn hatte, mußte die Gesellschaft Vaistenauer mit weiteren Vorschüssen auf die zu erbringende Arbeitsleistung unterstützen. Sie ließ sich dies durch Verpfändung von dessen Haus und Hof zu Grueb absichern[94]. Jacob Vaistenauer vergab die Bringung in der Taurach verhackten Holzes 1534 im Gedinge an Florian Widmer und bezahlte dafür 57 fl[95].

---

89 GRB, S. 223–225.
90 GRB, S. 236.
91 GRB, S. 246.
92 GRB, S. 303.
93 GRB, S. 305.
94 GRB, S. 307 f.
95 GRB, S. 308.

Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

Ein weiteres Jahr später (1535) schloß Vaistenauer für sich einen weiteren Gedingevertrag über ein Holz- und Kohlewerk im Tauernwinkel mit Claus bzw. Melchior Putz ab[96], trat aber im selben Jahr vom Vertrag wieder zurück[97].

Vom Ende der Taurach auf der westlichen Talseite heraus bis zum Hierzkarbach hatten die Zott, wie 1530 festgehalten wurde, Waldungen. 1516 hatten sie im Tauschweg von Urban Guck den Ahornwald in der Taurach erworben, für den sie ihre Anteile am Plattenwald oberhalb von Ainötbach hergaben[98]. Dieser Ahornwald könnte hinter dem Hierzkarbach gestanden haben, denn schon ein Jahr nach dem Tausch (1517) vergab Hans Zott einen großen Gedingeauftrag für jenes Gebiet. Die Weitsicht, mit der die Gewerken Zott ihr Unternehmen steuerten, läßt den Schluß zu, daß sie vor der Vergabe des Auftrags zur Schlägerung den in Frage kommenden Waldbesitz im Sinn einer rationellen Bearbeitung entsprechend vergrößerten. Der schon aus anderen Gedingeverträgen bekannte Hans Freidung ging 1517 diesen Gedingevertrag mit Hans Zott ein, in dem er sich verpflichtete, den Landrichterwald, genannt der „Pangartenwald" in der Taurach, zu verhacken, auf die Lend der Zott unter der Wörther Brücke zu bringen, zu verkohlen, und die Holzkohle in das Zottsche Kohlenlager bei deren Schmelzhütte im Schreiber zu bringen. Der Gedingelohn von 10 kr (= 40 d) pro Sack Holzkohle und eine zusätzliche Aufbesserung von 80 lb beinhalteten, über das Entgelt für die eigentliche Leistung hinaus, die Abgeltung von verschiedenen Nebenkosten und Risken. Freidung mußte alle Einrichtungen und Behelfe selbst und auf seine Kosten errichten, obwohl sie nach Abschluß der Arbeiten unentgeltlich in den Besitz der Zott übergingen. Er haftete auch für alle Schäden, selbst wenn sie durch *Gotsgwalt* entstanden. Die Bezahlung des jährlichen Zinses von 12 ß für die Sperre über den Bach mußte Freidung übernehmen. Gerade die Nebenbedingungen des Gedingevertrags lassen auf eine schwache Verhandlungsposition des Freidung bei Vertragsabschluß schließen[99].

Im Hierzkarwald war zu gleicher Zeit, da Freidung mit Zott abschloß, Gillig Vaistenauer beim Landesherrn unter Vertrag. Er verdingte aber das Hacken und Bringen des Holzes auf den Bach an Sigmund Zefferer und Gillig Fuxl um 25 fl[100].

Zehn Jahre später (1527) wurde beim Hierzkar erneut geholzt. Damals verdingte Gillig Vaistenauer ein *Örtl unterm Meißkar* gegen das Hierzkar, das dem Pruckmoser gehörte, an Hanns Nutz, der gleichzeitig auch am Tiesbach für Vaistenauer arbeitete. Für das Verhacken und Bringen auf

96 GRB, S. 325 f.
97 GRB, S. 326.
98 GRB, S. 136 f.
99 GRB, S. 139 f.
100 GRB, S. 143.

Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

den Bach erhielt Nutz 5 lb für 1000 Holz[101]. Der Rechtsanspruch Pruckmosers auf den Wald zwischen Hierzkarbach und Meiskarbach wird drei Jahre später in der Waldbestandsaufnahme erwähnt, aber auch beigefügt, daß der Wald (inzwischen) fast zur Gänze verhackt sei.

7. Abschnitt: *Die Westhänge des Rauriser Tals vom Schüttbach bis zur March*

1530 wurden die Wälder dieses Abschnitts wie folgt beschrieben:
„. . . und vom Schüttbach heraus bis zum Plattenwald steht ein *zimblichs Strayffwerch,* das aber die Seydl, die Waldner, die Schüttner, Polzegkher, Gräzperger für ihren Hofbedarf gehörend bezeichnen. Anschließend der Plattenwald heraus bis zur Dratalm gehört dem Urban Guck; es ist ein schöner Wald, Guck hat aber davon die Anteile und das Hüttenwerk verkauft und aufgelassen und den Wald *etlichen seinen gelterns versazt und zuegestellt.*
Vom Plattenwald heraus bis zum Trendlkopf ist junges Holz, das unverliehen ist. Vom Trendlkopf hinauf und hinaus bis zu des Wielands Schlag oder Lehen im Arlingbach steht Streifwerk, etliche Schachen Holz und Poschach. Das beanspruchen die Bauern von Gstat, Däxa, Hundsdorf und der Strawasser für ihren Holzbedarf. Der Schlag der Wieland beginnt im Ardlingwald und reicht bis auf den *Puechmaiß.* Vom Puechmaiß bis zum Triegl haben die Zotten einen Wald, in dem gehackt und geholzt wird.“[102]

Der Plattenwald am Einödbach muß sehr umfangreich gewesen sein, denn die Verhackung desselben begann 1510 und zog sich über 17 Jahre durch die Akten. Besitzer waren 1510 Cristoff Zott und Hans Mättsperger. Letzterer wurde als Anteilseigner 1513 von Urban Guck abgelöst, der dessen 3/4-Anteile übernahm. Das Viertel der Familie Zott übernahm Guck 1516, der dafür den Ahornwald in der Taurach hergab und sich von Zott sogar noch ein Aufgeld zahlen ließ. Caspar Pruckmoser erhielt vom Erzbischof – wieder eine Intervention des Landesherrn zugunsten Pruckmosers – den Plattenwald 1522 zugesprochen. Diese Tat des Erzbischofs löste Streit aus: Zum einen begehrten die betroffenen Bauern die Sicherung ihrer Waldrechte, zum andern forderte Urban Guck eine Ablöse für seine Investitionen im und für den Plattenwald.

Die auf ihr Recht pochenden Bauern waren: Cristan zu Ainetten, Wolfgang Öder, Steffan Gämperl, Caspar zu Weidach und Jorig Weitzer. Sie hatten ihre Höfe zu Ainötten, zu Steg, am obern und niedern Waidach und am Kreuzsteg.

Im einzelnen verlief die Verhackung des Plattenwaldes wie folgt:

Die Aufnahme der Holzarbeit im Plattenwald fiel in das Jahr 1510 durch die Vergabe eines Gedingevertrags von den damaligen Besitzern an Hans Freidung, der im Laufe der Jahre zu einem Großunternehmer im Holzgedinge wurde, den aber sein wachsendes Engagement später in

101 GRB, S. 246.
102 SLA, SA-JR, S. 308–311.

Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

finanzielle Schwierigkeiten führte. Freidung mußte den Wald verhacken, das Holz über eine Riese zur Kohlstätte bringen und dort verkohlen. Pro Sack Kohle, den er den Gewerken am Kohlplatz *in di peenn* übergab, erhielt er 22 d. Ein Teil des Holzes mußte geklaust werden. Die daraus gewonnene Holzkohle wurde mit 24 d bezahlt. Schadenersatzleistungen versprachen die Gewerken zu übernehmen. Freidung wurde beauftragt, im Sommer zu verkohlen, damit die Gewerken . . . *im wintter, oder wann es in furglich sein wil, kol zu den hutten fuern mügen* . . . Für den Köhlereibetrieb sollte er im Einvernehmen mit den Gewerken einen Köhler aufnehmen[103]. Daher wurde im gleichen Jahr mit Jacob Hollerspacher ein Gedingevertrag für die Köhlerei abgeschlossen. Die Errichtung von Köhlerstube und Kohlelager mußte Freidung übernehmen und darüber hinaus dem Hollerspacher pro Sack Holzkohle 9½ d bezahlen, das sind immerhin 40 bzw. 43% des Erlöses, den Freidung für den Sack erhielt[104]. Außerdem einigten sich im gleichen Jahr die Gewerken mit den von der Errichtung der Holzriese, Kohlstube und den Kohlplätzen betroffenen Bauern, Wolfgang Öder und Cristan zu Ainöden, über die Nutzung deren Grundstücke. Dafür und für die Erhaltung der Wege und Zäune erhielten die Bauern jährliche Vergütungen für die Dauer des Betriebs des Holz- und Kohlewerks[105]. Als 1513 die Anteile des Hans Mättsperger an Urban Guck übergingen, mußten die in gefälltem Holz und gelagerter Holzkohle gebundenen Vorleistungen gesondert abgerechnet werden. Die in Rede stehende Menge wurde auf 3300 Sack Holzkohle geschätzt. Die sollte Urban Guck erhalten. Zott hatte 2477 Sack Holzkohle erhalten. Mit Bezahlung der 5777 Sack Kohle war die Angelegenheit geregelt. Urban Guck mußte für den Sack Holzkohle 15 d bezahlen; allfällige Forderungen aus den Abrechnungen seitens Mättspergers an seinen Verweser Petter Raidl sollte Raidl gegen seine Forderung an Guck saldieren[106].

Nachdem Guck 1516 Alleinbesitzer des Plattenwalds geworden war, mußte er 1517 ein Konsilium von Fachleuten und Behördenvertretern zusammenrufen, das nach Besichtigung der Situation die Feststellung traf, der Abtransport des Holzes vom Plattenwald würde weniger Schaden anrichten, wenn man es an Stelle der üblichen Riesarbeit klause[107].

Aus Anlaß der Streitigkeiten, die die Einsetzung des Caspar Pruckmoser in den Besitz des Plattenwalds im Jahr 1522 mit sich brachte, wurde wieder eine Kommission zur Klärung offener Fragen eingesetzt. Die Waldrechte der Bauern am Plattenwald wurden abgegrenzt und die Grenzen im Rauriser Berggerichtsbuch festgehalten:

Den Bauern von Ainötten wurde für ihre Hofsache ein Wald gegeben, *angefangen ob des Hollerprranntz Hochenprantz, nit vaer von des Öders kesser* (Öders Alm)

103 GRB, S. 44 f.
104 GRB, S. 46.
105 GRB, S. 51 f.
106 GRB, S. 112 f.
107 GRB, S. 136 f.

Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

und geet herumb gegen dem Ainöttner pach, ab denn mädern, und hin auff in den maiß.
Den Bauern zu Steeg, auch dem obern und niederen Waidacher und dem Kreuzsteg wurden für ihre Hofsache gegeben:
von dem Griespach herumb durch die kändl biß an die egkh so zwischen der Pannkenndl und Kärll kenndl stet . . . was in die Karll kenndl geet soll den . . . nachtpauern zue Stegen . . . Weidach . . . Kreutzsteg peleiben. Auch wass ab des vor angezaigtten egkh hin auff und schrambs hin ein biß an des Köstners maiß geet . . . soll den . . . nachtpaurn zue sten . . .[108]

Im Streit zwischen Pruckmoser und Guck um die Ablöse der Investitionen des letzteren entschied 1522 ein Schiedsgericht unter Vorsitz des Ruprecht Pfeilfflehner, Verweser des Berggerichts zu Prenntal im Oberpinzgau (der oberste Berg- und Waldmeister Matthias Pruckmoser delegierte an ihn wegen eigener Befangenheit den Vorsitz), Caspar Pruckmoser müsse dem Urban Guck 64 fl 2 ß Ablöse in zwei gleich großen Raten bezahlen. Die Schulden gegenüber den Bauern aber gehen zu Lasten des Guck[109].

Der Gedingenehmer Hans Freidung, der seit 1510 den Plattenwald verhackte, arbeitete, ungeachtet des Besitzwechsels und der Streitereien, während der ganzen Zeit weiter, geriet aber in finanzielle Schwierigkeiten, so daß 1524 zwischen ihm und Caspar Pruckmoser vor dem Bergrichter eine Feststellung und Regelung der offenen Forderungen erfolgen mußte.

Den Vorschüssen Pruckmosers an Freidung,

70 fl	für altes Holz
383 lb 5 ß 7 d	eigentliche Forderungen aus den Raittungen
143 lb 5 ß 25 d	Forderungen für Verpflegung der Holzknechte
597 lb 3 ß 2 d	Gesamtforderung

standen nur Gegenleistungen des Freidung in Höhe von

141 lb 6 ß 7 d	für Holzkohle
97 lb 3 ß 8 d	für alte Leistungen
239 lb 1 ß 15 d	insgesamt

gegenüber. Der Saldo von 358 lb 1 ß 17 d war für Freidung sicherlich von erdrückender Höhe, wenn man berücksichtigt, daß er seine Arbeiter nicht mehr auszahlen, geschweige denn bevorschussen konnte. Um die Weiterarbeit dennoch sicherzustellen, übernahm Pruckmoser die Zahlungen an die sechs Arbeiter des Freidung, denen er insgesamt 102 lb auszahlte. Freidung selbst erhielt im Verlauf von zwei Wochen weitere 30 lb.

108 GRB, S. 178 f.
109 GRB, S. 182–184.

Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

Freidung mußte sich zur Sicherstellung der Holzkohleversorgung des Pruckmoserschen Schmelzbetriebs einer Reihe von Auflagen unterwerfen:

- die Zahl der Meiler auf der Kohlegrube war von drei auf vier bis fünf aufzustocken;
- ein eigener Wagen mit einer Kapazität von acht Sack mußte täglich auf dem Weg sein, um die konstante Kohleversorgung der Schmelzhütten zu gewährleisten; Freidung erhielt dafür extra Hafergeld (!);
- Freidung mußte seinen Fahrplan dem Pruckmoser zur Erleichterung des Fuhrparkeinsatzes acht Tage im voraus melden[110].

In der Wälderbeschreibung von 1530 ist auch der nördlich vom Plattenwald gelegene Trendlkopf erwähnt. 1519 hatte dort Caspar Pruckmoser 750 Bäume als Ablöse für Holz, das er am Höllpach dem Augustin Hölzl überlassen hatte, zugesprochen erhalten[111]. 1528 verdingte Jacob zu Hundsdorf den Trendlkopf oberhalb von Hundsdorf von oben bis unten zu verhacken an Leohard Utenberger und Sebastian Hirschpüchler. Sie mußten *zway heuffl vor der gfrüer, das annder hernach bringen.* Für das Hacken und zur Kohlstatt Bringen erhielten sie 4 lb 4 ß. Gemessen am Gedingelohn kann der Wald nicht groß gewesen sein[112].

Aus demselben Jahr 1528 stammt eine Eintragung im Berggerichtsbuch[113], die sich auf die Gegend zwischen Trendlkopf und Arlingbach beziehen könnte. Derzufolge hatte Jörg zu Schrabaß Holz geschlägert und zum Teil zur Straße im Tal gebracht. Das Holz gehörte Cristoff Berner, vertreten durch Urban Guck. Dafür bekam Schrabasser 15 lb, allerdings wurde ihm davon das Holz, das unter die Straße gefallen war, abgezogen. Es wurde aber sein Eigentum. Das zwischen Schlag und Straße liegende Holz wollte Guck auf eigene Kosten zur Straße bringen, er mußte aber für allfällige daraus resultierende Schäden selbst aufkommen. Allerdings wurde Schrabasser vom Recht auf Schadenersatzanspruch ausgeschlossen.

Vom Trendlkopf weiter talauswärts liegen auf der linken Seite Graben und Hochkar des Arlingbachs. Zunächst war die Familie Zott um die Erlangung von Rechten im Arlingbachtal bemüht. Sie kaufte 1517 von Urban Guck $^2/_3$ des Waldes im *Ardl pach*[114], und sicherte sich 1519 bei Cristan zu Ardling das Recht zur Nutzung seiner Halde beim Arlingbach für ihr Holz- und Kohlewerk. Zott mußte sich zur Zahlung von jährlich 3 lb 4 ß an Cristan zu Ardling für die Dauer des Betriebs des Holz- und Kohlewerks verpflichten. Der Ardlinger holte sich bei der Vertragsverhandlung einen Vorschuß von 5 lb auf die jährliche Nutzungsgebühr

110 GRB, S. 215–218.
111 GRB, S. 152–155.
112 GRB, S. 252 f.
113 GRB, S. 254.
114 GRB, S. 145 f.

Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

heraus und eine Vorzugsstellung bei der Vergabe von Holzgedingeaufträge[115]. Die Bauern von Ardling waren anscheinend recht geschäftstüchtig und sich der Möglichkeit, ihre eigenen Rechte auszuschöpfen, voll bewußt. Denn Cristan zu Ardling und Michl zu Stainpach verkauften 1523 an den Metzger Sebastian Helzl Holzkohle aus dem Holz, das *in dem madt, genanndt das Prannt, stet*. Die Kohle sollte am Kohlelager *so ob Ardling ob der velder stett* in die Penn gegen Bezahlung von 24 d pro Sack übergeben werden. Cristan und Michel verarbeiteten ihren Wald auf eigene Rechnung und mit eigenen Leuten. Sie mußten sich gegenüber dem Metzger aber zur Exklusivität bei den Kohlelieferungen verpflichten[116].

Anndre zu Ardling wiederum ließ sich von der Familie Zott jährlich 2 fl für die Benützung seines Grundes für das Kohlewerk, eines Kalkofens samt Wagenweg bis zu den Ardlinger Häusern bezahlen, worüber 1524 ein Vertrag ins Berggerichtsbuch eingetragen wurde[117].

1524 schlossen schließlich die Zott den Gedingevertrag ab, mit dem die Verhackung des Waldes im Arlingbachtal beginnen sollte. Mit den Arbeiten wurde Valentein Mayr beauftragt. Das Holz sollte nach der Schlägerung über eine Riese in den Anger eines *Martein Metzkher* gebracht werden. Mit letzterem hatten die Zott zuvor einen eigenen Vertrag abgeschlossen[118], mit dem sie sich das Recht zur Errichtung der Holzriese und Lagerung des Holzes auf dessen Grund am *Myrsching* sicherten. Zott zahlte pro Nutzungsjahr 6 fl, mußte aber dem Grundeigentümer, der eigentlich Martin Thauff-Kircher hieß und Metzger war, gleich für sechs Jahre die Gebühr im voraus entrichten. Die Holzmenge, die laut Gedingevertrag mit Mayr geschlägert und auf den Grund am Myrsching gebracht werden sollte, machte im ersten Jahr zwischen 21.000 und 25.000 Holz aus. Der Gedingelohn betrug 6 fl 2 ß für 1000 Holz[119].

Im Jahr 1530 taucht Urban Guck als Käufer des Waldes ob Arling auf, den er von den Erben des verstorbenen Bernhard von Trenbach erwarb[120]. Guck dürfte sofort nach dem Erwerb mit der Verhackung und Verkohlung des Waldes begonnen und damit im Gedinge den Michl zu Stainpach beauftragt haben, denn im Folgejahr kam es zu einer Beschwerde des *Georg zu Schrabaiss* wegen der Schäden, die ihm durch das Holz- und Kohlewerk des Guck zugefügt wurden. Das Berggericht wurde bemüht, das durch seine Geschworenen Steffan Meisl und Leonhart Harbacher entschied, Guck müsse den Schrabasser für die Dauer des Betriebs der Werke jährlich 1 lb zahlen und damit für die Schäden an *zaun, hagen und grünnten* aufkommen. Nach Abschluß der Arbeiten sollte

115 GRB, S.158 f.
116 GRB, S. 198 f.
117 GRB, S. 207.
118 GRB, S. 204–206.
119 GRB, S. 207 f.
120 GRB, S. 274 f.

Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

ein weiteres Pfund für die Wiederinstandsetzung der Zäune bezahlt werden. Ferner bekam der Schrabasser noch 1 lb für die Schäden, die am „Hag" auf der Bergmahd entstanden waren. Schließlich mußte Schrabasser erlauben, daß Guck das auf der Kohlstätte benötigte Wasser über seinen Grund leitete[121].

8. Abschnitt: *Das Wolfbachtal*

Es gehört nicht mehr zum Rauriser Tal, es wurden aber im Berggerichtsbuch umfangreiche Schlägerungen im Wolfbachtal zugunsten der Rauriser Gewerken verzeichnet. Die Waldbestandsaufnahme von 1530 beschloß die Beschreibung der örtlichen Situation so[122]:

„Beim Triegl, auch beim Törl und *Sand marteins Prunn* auf der March wendet sich das Rauriser Gericht hinauswärts und hereinwärts anfängt. Was an Wäldern außerhalb der March und gegen Fusch steht, wurde in früheren Schriften über das Taxenbacher Gericht erfaßt."

Das Interesse an den Wäldern des Wolfbachtals war schon Jahre vor der Bestandsaufnahme geweckt, wie auch mit Schlägerungen begonnen worden war. Bei den bezüglichen Eintragungen im Berggerichtsbuch muß man berücksichtigen, daß die Waldgrenzen zwischen Rauris und dem Wolfbachtal fließend waren, denn, wie sich zeigen wird, die Wälder reichten zumeist von der Rauriser Seite durchgehend in das Wolfbachtal oder zogen sich von der Taxenbacher Höhe weg zu beiden Seiten des Höhenrückens nach Süden.

Den Anfang mit der Verhackung Wolfbachtaler Walds machte die Familie Zott, die 1524 mit Georg Stöckl einen Gedingevertrag abschloß über einen Wald *der da ligt auff der march, so sich anfahett bey Sand Marteins prun hinauff gegen dem prundlein, von dem prundlein hindurch an haweg, von haweg hin biß an die Huerkar wanndt, an die Schmitt kenndl, und wass in die Schmittkendl pracht mag werden.* Stöckl mußte den Wald verhacken und verkohlen für 7 kr (= 28 d) pro Sack Kohle. Die jährlich zu verhackende Menge Holz wurde von Zott vorgegeben[123].

Der Günstling des Fürsterzbischofs, Caspar Pruckmoser, erhielt über Anweisung seines Herrn vom Waldmeister Georg Stöckl 1527 im Wolfbachtal, Taxenbacher Gericht, einen Wald für ca. 200.000 Holz (!) zugewiesen *in . . . Wolfbach an den schattseiten hinder dem törlein hinein . . . und noch darzue zu nachst von dem törlein herauß gegen der Zottn wald . . .*[124]

Ungefähr zur gleichen Zeit wies der Erzbischof Georg Stöckl an, auch dem Georg Tischler aus Rauris im Wolfbachtal einen Wald zuzuweisen, damit dieser Laden und Zimmerholz für die Gewerken herstellen könne.

---

121 GRB, S. 314 f.
122 SLA, SA-JR, S. 311.
123 GRB, S. 218 f.
124 GRB, S. 284–286.

Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

Georg Stöckl vermarkte diesen Wald in den Grenzen *der sich anhebt an des Prugkhmosers gelägkh herauss gegen Hüenerkhar . . . hinauff hintz mitten wald; darnach heben sich an die gelägkh gegen dem Hüenerkhar und geen ymerdar schrämbs her durch den wald bis an den Reysnerbach . . .*[125].

Aufgrund der von der Familie Zott 1524 auf der March begonnenen Holzarbeiten mußte der Waldmeister 1527 eine Abgrenzung der Interessen zwischen Zott und den Bauern vornehmen. Der Rauriser Bergrichter Veit Seitlinger mit Berggerichtsgeschworenen und Holzmeistern nahm an den Verhandlungen ebenso teil wie die betroffenen Bauern mit dem Richter und Bürgern aus Taxenbach. An Hofnamen werden in der Niederschrift der Verhandlung erwähnt: Haymbach, March, Müllehen und Haunbach[126].

Georg Stöckl, der für Zott den Wald im Wolfbachtal seit 1524 im Gedinge hatte, gab 1527 die Köhlerei im Gedinge an Cristan Wemer weiter, und das für die gesamte Dauer der Verhackung des Waldes. Die Entlohnung des Wemer setzte sich aus mehreren Positionen zusammen: pro Sack Kohle 9 d, für *ain klaid 10 lb,* abzüglich 5 lb für zwei Meiler, die Wemer in Betrieb übernahm, die restlichen 5 lb in vier Jahren zahlbar[127].

1528 tauchte auch der Gewerke Cristof Kirchpüchler auf, der seinen Wald im Wolfbachtal an Nickl Haslinger auf der March und Fritz im Triegl zur Verhackung und Verkohlung verdingte. Innerhalb eines Jahres sollten sie 1000–1200 Sack Holzkohle erzeugen und pro Sack 28 d erhalten[128].

Caspar Pruckmoser muß, bald nachdem ihm 1527 Wald im Wolfbachtal zugeteilt worden war, mit der Verhackung begonnen haben, denn 1530 kam es zum Streit zwischen ihm und Asm Enklriser, der im Gedinge arbeitete. Pruckmoser zahlte Enklriser einfach aus und nahm alles Holz usw. an sich.

Niclass Gross, Verweser der Herren und Gewerken in der Gesellschaft, verdingte 1532 im Wolfbachtal einen Wald an Cristan Leittner. Dieser sollte noch im laufenden Jahr 1200 Sack Holzkohle liefern, um 21 d je Sack. Leittner übernahm auch einen halb gesetzten Meiler und mußte dafür 15 lb erstatten[129].

1534 verdingte Caspar Pruckmoser das Holz- und Kohlewerk in Wolfbach an Hanns Puchler und vier weitere Gedingenehmer für 4 kr (= 16 d) pro Sack Kohle. Hanns Puchler gab die reine Holzarbeit an Thoman Puchler für 18 lb weiter[130].

---

125 GRB, S. 286–288.
126 GRB, S. 288–293.
127 GRB, S. 247.
128 GRB, S. 253.
129 GRB, S. 303 f.
130 GRB, S. 321.

Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

Letztgenannter Thoman Puchler übernahm 1535 das Holz- und Kohlegedinge der Familie Putz im Wolfbachtal, im Gesamtumfang von 40.000 Holz, aus denen noch im selben Jahr 1500 Sack Kohle beim Schlittenweg verkohlt werden mußten, damit sie über diesen Weg abtransportiert werden konnten. Der Gedingelohn machte 22 d pro Sack in die Penn verladen aus[131]. Das Kohlewerk verdingte Puchler sofort an Cristan Wemer weiter, dem er für den Sack Holzkohle 10 d zahlte. Darüber hinaus gab Puchler dem Wemer eine Lodenhose samt Schmuckband und für dessen Frau einen groben Stoffkragen![132]

Im Jahr 1535 ist noch ein Gedingevertrag zwischen Putz und Thoman Puchler zur Verhackung und Verkohlung eines Waldes im Wolfbachtal vermerkt. Dieser Auftrag umfaßte 60.000 Holz, von denen 20.000 sofort verkohlt und der Rest im Winter gebracht werden mußte, damit man sie im folgenden Sommer verkohlen konnte. Als Bezahlung wurden 23 d pro Sack vereinbart. Das Holz aus dem älteren Vertrag des Jahres 1535 sollte im neuen Gedinge bezahlt, bei der Endabrechnung sollten dafür aber 10 lb abgezogen werden[133].

1580, also 45 Jahre später, wurde zwischen der Familie Zott und Veit Stöckl ein Gedingevertrag über die Verhackung und Verkohlung des *Huekharwaldes* im Wolfbachtal sowie Lieferung der Kohle zu den Schmelzhütten abgeschlossen[134].

Ein Vergleich der Verträge von 1535 und 1580 zeigt in verschiedenen Punkten den in der Zwischenzeit eingetretenen Niedergang des Rauriser Goldbergbaus, der zwischen 1550 und 1560 seinen absoluten Höhepunkt hatte.

Stöckl sollte im ersten Jahr ungefähr 700–800 Sack Kohle produzieren, für die Folgejahre nur so viel, wie die Zott jährlich bestellten, jedoch nicht *hinter 4–500 Säcken*. Wenn man keine Kohle benötigte, mußte Stöckl mit der Arbeit aussetzen, sich aber andererseits verpflichten, einen Mehrbedarf sehr wohl zu produzieren. Aus dem verhackten Holz mußte Dachschindelholz aussortiert und entsprechend verarbeitet werden.

An Gedingelohn war vereinbart:

pro Sack Holzkohle, geliefert je nach Anordnung der Zott	8 kr	(= 32 d)
pro Sack zur Schmelzhütte in die Gstöß	216 kr	(= 64 d)
pro 100 Dachschindeln frei Lend oder Rauris	215 kr	(= 60 d)

Den Fuhrleuten, die Kohle zur Schmiede in der Gstöß lieferten, wurde gebührende Rückfracht von der Gstöß an die Lend (Salzach?) zugesi-

131 GRB, S. 327.
132 GRB, S. 329 f.
133 GRB, S. 337.
134 SLA, Verzeichnis VIII, einzelne Urkunden in 124 Rep. (Bergwesen), Nr. 8: 4. 4. 1580, Holz- und Kohlekontrakt zwischen der Zottschen Gewerkschaft in der Gastein und Rauris und Veit Stöckl.

Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

chert. Zur Illustration des Rückgangs des Goldbergbaus zwischen 1535 und 1580 sei auf folgende Details hingewiesen:

- Einem Jahresbedarf an Holzkohle von 500–700 Sack im Jahr 1580 stehen Mengen von 1000–1200 Sack (1528), die Kirchpuechler benötigte, 1200 Sack (1532), die Leittner 1532 noch ganz schnell und „heuer" liefern mußte, oder 1500 Sack, die Putz 1535 raschest benötigte.
- 1580 war es gar nicht sicher, ob man die Mindestmenge von 400–500 Säcken p. a. überhaupt benötigte, währen 45 Jahre zuvor die Produktion an Holzkohle mit dem Bedarf nur mühsam Schritt halten konnte.
- 1580 durfte mit Holzkohle sogar gehandelt werden!
- 1535 wurde jedes greifbare Stück Holz verkohlt, 1580 waren Dachschindeln ein Nebenprodukt, das man gesondert verkaufen konnte.

6. Zusammenfassung

Der mit Hilfe des Großen Rauriser Berggerichtsbuchs und der Waldbestandsaufnahme von 1530 überblickbare Zeitraum von 1509 bis 1537 ist gekennzeichnet durch einen raschen Aufschwung des Goldbergbaus in der Rauris, dessen Höhepunkt 20 Jahre später (1557) erreicht war.

Die über Jahrhunderte gehende, durch den Goldbergbau ausgelöste Holzentnahme aus den Rauriser Wäldern mußte sich im Gefolge der Zunahme der Erzförderung im gleichen Tempo mitentwickeln. Da die Gewerken und Schmelzhüttenbesitzer aus verständlichen Gründen die den Gruben und vor allem den Schmelzhütten nahegelegenen und leicht zugänglichen Wälder zuerst schlägerten, waren zu jener Zeit, über die das Berggerichtsbuch berichtet, das heutige Hüttwinkeltal, das vordere Vorsterbachtal und die Wälder an den Osthängen des Rauriser Tals zwischen Rauris und Wörth weitgehend verhackt. Also griff man in den Jahren zwischen 1509 und 1537 zunächst auf die noch vorhandenen Wälder im Höllbach-, Stainbach- und Gaisbachtal, im Seidlwinkl nördlich der Klausen und den Plattenwald zurück. Mit dem Schwinden dieser Waldreserven mußten die Gewerken noch weiter ausholen und die Erschwernis auf sich nehmen, Holz aus den Wäldern des inneren Seidlwinkltals, des hinteren Vorsterbachtals, des hinteren Gaisbachtals, des hochgelegenen Arlingbachtals und der Waldner-Mähder herbeizuschaffen. Als auch dieser Waldbestand nicht mehr den Bedarf decken konnte, zog man noch weiter talauswärts, schlägerte oberhalb von Embach und an der March und arbeitete sich von dort in das zwischen dem Rauriser und Fuscher Tal liegende Wolfbachtal vor.

Die Plätze, an denen das verhackte Holz verkohlt wurde, wanderten mit den Schlägerungen mit. Sie lagen am Fuß der Riesen oder, wenn das Holz geklaust wurde, im Bereich der Lend, aber immer so, daß sie über Fahrwege sommers wie winters leicht erreicht werden konnten.

Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

Da das im Seidlwinkltal geschlägerte Holz grundsätzlich nach Wörth geflößt wurde, war in Wörth über Jahrzehnte ein stationärer Köhlereibetrieb.

Köhlereien sind in den beiden zur Verfügung stehenden Quellen an folgenden Orten erwähnt:

am Landsteg, am Waldnerbach, am Höllbach, in der Grueb, im Steinbach, im Gaisbachtal, im Vorsterbachtal, in der Bucheben, in Wörth (an der Lend zu Wörth), in Ainöt, in Hundsdorf, in Arling, in Schrabass und im Wolfbachtal.

Die Standorte der Schmelzhütten dürften sich in dieser Zeit nicht verändert haben. Für deren Wahl waren nämlich mehrere Einflußgrößen maßgeblich, die beachtet werden mußten:

- die Lage an einem Wasserlauf (Antrieb der Gebläse) und
- die Lage am Schnittpunkt der Transportwege von Erz und Holzkohle.

Schmelzhütten konnten für die in Frage kommende Zeit ausgemacht werden:

in Gstöß, im Schreiber, in Bucheben, zwischen Wörth und Teuffenbach, in Rauris und im Vorsterbachtal.

Als Gewerken und Hüttenherren traten im wesentlichen auf:

Georg Wieland, Familie Zott, Caspar Pruckmoser, Georg Premauer, Alban Huntsdorfer, Familie Putz, Urban Guck, Veit Hauspeck, Hans Hölzl, Andree Velsarzt, Kristof Kirchpichler, Hans Metzperger und nicht zuletzt der Fürsterzbischof selbst.

Für sie arbeiteten einige wenige Unternehmer als Holzgedingenehmer, wobei sich zwischen einzelnen Gewerken und Gedingenehmern eine über Jahre hinausgehende Zusammenarbeit entwickelte, wie beispielsweise:

Stefan Winkler, Wolfgang Klausner und Peter Langreiter, die für Georg Wieland arbeiteten;

Cristan Entzmann war der bevorzugte Partner der Gesellschaft des Bergwerks;

mit Wolfgang Prossecker, Leonhard Harbacher und Thoman Puchler schlossen die Gewerken Putz Verträge ab;

für die Fronschmelze arbeitete Gillig Vaistenauer.

Wiederholt haben auch Bauern Holzgedingeaufträge übernommen. Unter ihnen finden sich der Stainpacher, der Schrabasser sowie der Triegler.

Diese, wie viele andere Namen stammen sie von Höfen oder Familien, Gräben oder Karen, Wäldern oder Almen, konfrontieren mit einer Fülle bis in die Gegenwart erhalten gebliebenen, und erst der Blick zurück in die Geschichte läßt längst vergessene Zusammenhänge wieder erkennbar werden.

Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

7. Anhang

Maßeinheiten

Geld[135]

Zahlungsmittel war der Pfennig	=	1 d
30 d nannte man 1 Schilling Pfennig	=	1 ß
8 ß nannte man 1 Pfund Pfennig	=	1 lb

Seit der Regierungszeit von Kardinal-Erzbischof Matthäus Lang (1519–1540) wird das Pfund/Schilling/Pfennig-System in den Quellen durch die Gulden/Kreuzer-Währung ersetzt:

1 Gulden	=	1 fl		
1 fl	=	60 Kreuzer	=	60 kr
1 kr	=	4 Pfennig	=	4 d

Daher finden sich im Großen Rauriser Berggerichtsbuch beide „Währungen", manchmal in gemischter Form. Im Gegensatz zum Pfund, das nur eine Recheneinheit war, war der Gulden eine tatsächlich ausgeprägte Münze.

Längenmaße[136]

1 Salzburger Fuß (oder Schuh)	=	296,7 mm
1 Klafter	=	6 Fuß
1 Fuß	=	12 Zoll

Das in den Texten des Berggerichtsbuchs für das geschlagene Holz angegebene Längen- und Zählmaß „1 Holz" oder, wie es wiederholt angegeben wird, *holtz nach gewöndlicher läng im 7. schuech ab . . .,* bezeichnet ein Bloch von ca. 2,5 m Länge[137].

---

135 *Fritz Koller,* Das Salzburger Landesarchiv (Salzburg 1987), S. 183–185.
136 Ebd., S. 186.
137 GRB, S. 409.

Anschrift des Verfassers:
Dipl.-Kfm. Dr. Peter Schöll
Ottensteinstraße 77
A-2346 Maria Enzersdorf am Gebirge

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Mitt(h)eilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde

Jahr/Year: 1990

Band/Volume: 130

Autor(en)/Author(s): Schöll Peter

Artikel/Article: Die Rauriser Wälder und ihre Schlägerung zur Deckung des Holzbedarfs des Rauriser Goldbergbaus im Mittelalter. Ein Umweltthema im Mittelalter. 361-406